

Das Kloster St. Gallen auf der Baar

Eine Rekonstruktion (früh-) mittelalterlicher Geschichte Villingens und der Baar ist ohne die auf uns gekommenen Urkunden aus dem St. Galler Kloster nicht denkbar. Zu reichhaltig ist die Überlieferung gerade aus der Zeit vom 8. bis 10. Jahrhundert, zu einmalig das Überlieferte, als dass wir achtlos an den Schriftstücken einer bedeutenden Benediktinerabtei vorbeigehen könnten. So stehen im Folgenden im Mittelpunkt unserer Überlegungen die St. Galler Traditions- und Königsurkunden der Karolingerzeit, die Aufschluss geben über Villingen, die Baar und die Orte auf der Baar. Vom frühen Mittelalter aus blicken wir dann hinsichtlich St. Gallens und der Baar auf die Entwicklungen im hohen und späten Mittelalter.¹

I. Villingen –

Ersterwähnung des Ortes in einer St. Galler Urkunde

Das Jahr 817 war das vierte Regierungsjahr Kaiser Ludwigs des Frommen, der nach dem Tod seines Vaters Karl des Großen (768-814) die alleinige Nachfolge im karolingischen Frankenreich angetreten hatte. Der Anfang von Ludwigs Herrschaft ließ sich gut an, das Aachener Konzil (816) verabschiedete die für die nachfolgenden Jahrhunderte grundlegenden Ordnungen für Mönche, Kanoniker und Sanktimoniale, die sog. *Ordinatio imperii* (817) schrieb die Reichseinheit im Gesamtreich fest, das immerhin von der Nordsee bis nach Nordspanien und Mittelitalien und vom Atlantik bis zur Elbe und nach Pannonien reichte. Im Rahmen von Kirchenreform und Königsherrschaft kam auch den kirchlichen Einrichtungen im Frankenreich, Bistümern und Abteien, eine gesteigerte Bedeutung zu. So wurde die Abtei St. Gallen, die unter Abt Gozbert (816-837) in ihr „goldenes Zeitalter“ innerhalb der „karolingischen Renaissance“ eintrat, vom Kaiser mehrfach begünstigt und dank des Schutz- und Immunitätsprivilegs vom 3. Juni 818 Reichskloster.²

Zu den umfangreichen St. Galler Besitzungen und Rechten in Breisgau, Baar, Thurgau und

¹ Quellen: Chartularium Sangallense, Bd. IV: 1266-1295, bearb. v. O.P. CLAVADETSCHER, St. Gallen 1985, Bd. V: 1300-1326, bearb. v. O.P. CLAVADETSCHER, St. Gallen 1988; Fürstenbergisches Urkundenbuch, hg. v.d. Fürstlichen Archive in Donaueschingen, Bd. V: Quellen zur Geschichte der Fürstenbergischen Lande in Schwaben vom Jahre 700-1359, Tübingen 1885; Die Urkunden Arnolfs, bearb. v. P. KEHR (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd. 3), 1940, Ndr München 1988; Die Urkunden Karls III., bearb. v. P. KEHR (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd. 2), 1936-1937, Ndr München 1984; Die Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns, und Ludwigs des Jüngeren, hg. v. P. KEHR (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd. 1), 1932-1934, Ndr München 1980; Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen: Tl. I: 700-840, bearb. v. H. WARTMANN, Zürich 1863, Tl. II: 840-920, bearb. v. H. WARTMANN, Zürich 1866, Tl. III: 920-1360, bearb. v. H. WARTMANN, St. Gallen 1882; Tl. IV: 1360-1412, bearb. v. H. WARTMANN, St. Gallen 1892, Tl. V: 1412-1442, bearb. v. P. BÜTLER u. T. SCHIESS, St. Gallen 1904; Württembergisches Urkundenbuch, Bd. I: ca.700-1137, 1849, Ndr Aalen 1972.

² Frankenreich: SCHNEIDER, R., Das Frankenreich (= Oldenbourg Grundriß der Geschichte, Bd.5), München 1982. - Karolinger: BOSHOF, E., Ludwig der Fromme (= GMR), Darmstadt 1996; HARTMANN, W., Ludwig der Deutsche (= GMR), Darmstadt 2002; SCHIEFFER, R., Die Karolinger (= Urban Tb 411), Stuttgart-Berlin-Köln 1992.

Zürichgau zählten auch Gerechtsame in Villingen, in die uns die Kaiserurkunde vom 4. Juni 817 einführt. Danach erhielt das Kloster von insgesamt 47 namentlich aufgeführten Mansen (Bauernhufen) „einen gewissen Zins“, „der gewöhnlich den Grafen zukommt, unbeschadet jedoch der Zahlung, die sie sowohl vom Zins als auch von der Steuer oder auf irgendeine andere Weise als Anteil für unseren Palast geben müssen“. Die Abgabe resultierte vielleicht aus dem königlichen Eigentum an den Hufen, vielleicht auch aus einer persönlichen Abhängigkeit der Hufenbauern vom König. Der ließ den königlichen Zins an seine Amtsträger vor Ort, die Grafen, gehen, entzog aber mit der urkundlichen Verfügung von 817 seinen Stellvertretern diese Zuweisung und übertrug sie an das Kloster St. Gallen. Nur der Anteil am Zins, der für den „königlichen Palast“ (*palatium*, Pfalz) vorgesehen war, sollte unverändert dem Herrscher zufließen:³

Quelle: Diplom Kaiser Ludwigs des Frommen (817 Juni 4)

(C.) Im Namen des Herrn und unseres Erlösers Jesus Christus Ludwig, begünstigt durch göttliche Gnade Kaiser und Augustus. Weil es uns für unser Seelenheil und als Ertrag ewigen Lohns gefällt, sei [euch], allen Grafen in den Landschaften Alemanniens, oder euren Nachfolgern und Nachkommen sowie allen unseren Getreuen bekannt gemacht, dass wir durch diese unsere Urkunde dem Kloster St. Gallen, das gelegen ist im Gau Thurgau und dem der ehrwürdige Abt Gozbert vorsteht, und der Gemeinschaft dieses Klosters einen gewissen Zins von den unten aufgeführten Mansen zugestehen, der gewöhnlich den Grafen zukommt, unbeschadet jedoch der Zahlung, die sie sowohl vom Zins als auch von der Steuer oder auf irgendeine andere Weise als Anteil für unseren Palast geben müssen. Und deswegen haben wir befohlen, diese unsere Urkunde königlicher Satzung dem besagten Kloster und der Gemeinschaft auszustellen, durch die wir euch allen [*den Grafen*] befehlen, dass ihr es in keiner Weise wagt, von den besagten Mansen, die als Zahl 47 ergeben, Zins oder Steuer oder Arbeitsleistungen oder Pacht zu verlangen oder zu fordern. Es sind diese [Mansen]: die Manse des Weifar in Hondingen [*Huntingun*] und die des Puabo in Klengen [*Cheningun*] im Amtsbezirk des Grafen Frumold; in Bissingen die Manse des Toto und die des Cuato und die Manse des Geilo und die Manse des Wolf und die Manse des Altmann im Amtsbezirk des Grafen Cunthard; im Amtsbezirk des Grafen Karamann in Schörzingen die Mansen des Adolf und des Liutbold, in Schweningen [*Swanningas*] die Manse des Liubolt und in Weilersbach [*Wilaresbach*] die Mansen des Ratolt und des Heriger; und im Amtsbezirk des Grafen Ruachar in Tuningen [*Tainingas*] die Mansen des Amalo und Gerhard und Liuthar und Wolfbert und Nilo, in Villingen [*Filingas*] die Mansen des Wito und des Heimo, in Nordstetten [*Nordstetim*] die Manse des Otto und die des Reginker, in Pföhren [*Forrun*] die Manse des Pruning und die des Waning, in Spaichingen [*Speihingas*] die Manse des Otto und die des Waramar und die des Adalmar, in Tannheim [*Tanheim*] die Manse des Tuato; im Amtsbezirk des Grafen Erchangar in Heimbach die Manse des Ruadleoz und in Talhausen die Manse des Freholf und in Buchheim die des Otgar; und im Amtsbezirk des Grafen Rihwin die Manse des Snizolf in Hüttwilen, die Manse des Gundwin in Kesswil, zwischen *Kiselmar* und *Faconi* [*beide unbekannt*] eine Manse und eine Manse des Roatpert in Landschlacht und zwei Mansen in Zihlschlacht und die Manse des Amalrich und die des Baldwin in Hefenhofen und die Manse des Puwo in Iffwil und die Manse des Hunkpert und die Manse des Herirat in Tänikon; im Amtsbezirk des Grafen Ulrich die Manse des Rihwin in Stetten, in Markdorf die Mansen des Isanbert und Ruadbert und Ruatbald und Arnold und die Manse des Walbert in Fischbach und die Manse des Theotram in Klufftern. Wir aber haben [dies] als unser Geschenk zugestanden, es möge auf ewig halten. (C.) Wir haben aber befohlen, dieses Schriftstück unserer Autorität unten mit unserem Siegelring zu besiegeln, damit es von allen besser geglaubt und bewahrt wird (SI.D.)

(C.) Ich, der Diakon Durandus, habe statt des Helisachar rekognisiert und [unterschieden.] (SR.)

(C.) Gegeben am Vortag der Nonen des Juni [4.6.], durch Christi Gnade im vierten Jahr des Kaisertums des frömmsten Augustus Ludwig, Indiktion 10. Verhandelt wurde dies in Aachen im kö-

³ Urkunde: Lateinisches Originaldiplom, Pergament, Siegel abgefallen; FUB V 25, UB StGallen I 226, WürttUB I 90 (817 Juni 4). – Villingen: BUHLMANN, M., Die frühe schriftliche Überlieferung zum Ort Villingen (9.-13. Jahrhundert), in: GHV 28 (2005), S. 71-81, hier: S. 71ff; JENISCH, B., Die Entstehung der Stadt Villingen. Archäologische Zeugnisse und Quellenüberlieferung (= Forschungen und Berichte der Archäologie in Baden-Württemberg, Bd.22), Stuttgart 1999; Villingen und Schweningen. Geschichte und Kultur, hg. v.d. Stadt Villingen-Schweningen aus Anlaß des Jubiläums 1000 Jahre Münz-, Markt- und Zollrecht Villingen im Jahre 1999 (= Veröffentlichungen des Stadtarchivs und der städtischen Museen Villingen-Schweningen, Bd. 15), Villingen-Schweningen 1998.

niglichen Palast. Glücklich im Namen Gottes. Amen.
Edition: UB StGallen I 226; Übersetzung: BUHLMANN.

Das kaiserliche Diplom, in Latein verfasst, gibt Einblick in die Verhältnisse vor Ort in Villingen, denn zu den 47 zinspflichtigen Mansen gehörten „in Villingen die Mansen des Wito und des Heimo“. Wito und Heimo waren Besitzer oder Pächter der dort beheimateten Hufen und können in diesem Sinne als erste namentlich bekannte „Villinger“ gelten, wenn wir einmal von dem Mann absehen, nach dem Villingen benannt wurde. Auch Hufen in den Villingen benachbarten Orten Klengen, Nordstetten, Schwenningen, Tannheim und Weilersbach nennt die Urkunde, wobei die schriftliche Überlieferung hinsichtlich Nordstettens und Klengens gar bis 762 bzw. 765 zurückreicht. Villingen und Nordstetten lagen „im Amtsbezirk des Grafen Ruachar“, Schwenningen und Weilersbach in dem „des Grafen Karamann“, Klengen „im Amtsbezirk des Grafen Frumold“. Damit sind die Grafschaften bezeichnet, die nach der Einvernahme des alemannischen Herzogtums ins Frankenreich der karolingischen Könige (746) im Rahmen der sog. karolingischen Grafschaftsverfassung auch die Baar überziehen sollten. Die Urkunde von 817 zeigt indes noch ein disparates Bild von einander sich im Gebiet des oberen Neckars durchdringenden Amtsbezirken, so dass wir vermuten können, dass Grafschaften im Sinne von linear abgegrenzten, flächendeckenden „Verwaltungsbereichen“ erst (etwas) später auf der Grundlage von Königsgut und -rechten geschaffen wurden. Immerhin ist mit einer administrativen Durchdringung der sog. Bertholdsbaar, der im frühen Mittelalter so bezeichneten Landschaft an Neckar und Donau, an deren westlichen Rand auch Villingen lag, schon seit den Grafen Warin und Ruthard (3. Viertel des 8. Jahrhunderts) zu rechnen, ebenso mit dem Widerstand alemannischer Großer gegen diese fränkische Einvernahme. Im Bereich der Bertholdsbaar finden wir weiter die Grafen Adalhart und Pirihtilo (760er- bis 780er-Jahre), später die in der Villingen-Urkunde genannten königlichen Amtsträger Ruachar, Cunthard, Frumold und Karamann. Die Übertragung des gräflichen Zinses an das Kloster St. Gallen im Jahr 817 lässt dann auf Reorganisationsmaßnahmen Kaiser Ludwigs des Frommen im Bereich der Bertholdsbaar schließen, vielleicht auch auf eine Ablösung seines Amtsträgers Ruachar. Ziemlich bald nach 817 sind so zwei Grafschaften im westlichen und östlichen Teil der Bertholdsbaar entstanden, die in der Folgezeit von je unterschiedlichen Personen geleitet werden sollten, und damit feste Grafschaftsbezirke, die eine Grundlage königlicher Herrschaft im karolingerzeitlichen Schwaben des 9. und beginnenden 10. Jahrhunderts bildeten.

Fest steht auf Grund des 817 an das Kloster St. Gallen vergabten Grafenzinses, dass mit den im Diplom genannten Grafen nicht Grafen eigenen adligen Rechts, sondern königliche Amtsträger gemeint sind, die als Stellvertreter des Herrschers auf lokaler Ebene „hoheitlich-staatliche“ Funktionen ausübten. (Wir dürfen in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass die weitgehend personal vermittelten Herrschaftsformen des frühen und hohen Mittelalters wenig mit den Staaten der Moderne zu tun haben.) Ob Graf Ruachar dabei nur Sachwalter über Königsgut und Fiskalbesitz war, ob er darüber hinaus gräfliche Rechte in Anspruch genommen hatte, können wir von der Überlieferung her nicht entscheiden. Grafen im karolingischen Frankenreich übten, soweit sie Amtsträger des Königs waren, königliche Rechte aus, wie Gerichtsbarkeit, Königsschutz, Friedenswahrung und den Heerbann.⁴

⁴ Ortsnamenbelege: UB StGallen I 41 (764 April 28), 48 (765 Juni 12), 226 (817 Juni 4). – Klengen, Nordstetten: JENISCH, Entstehung (wie Anm. 3), S. 35. – Grafschaften: BORGOLTE, M., Geschichte der Grafschaften Alemanniens in fränkischer Zeit (= Vorträge und Forschungen, Sonderbd.31), Sigmaringen 1984, S. 151-162; BORGOLTE, M., Die Grafen Alemanniens in mero-

Im Diplom Ludwigs des Frommen wird der Ort Villingen zum ersten Mal erwähnt, was wir zum Anlass nehmen wollen, uns an dieser Stelle mit dem in der Urkunde auftretenden Toponym „ad Filingas“ („in Villingen“) zu beschäftigen. „Filingas“ gehört zu den sog. -ingen-Namen, d.h.: das Grundwort des Toponyms, der zweite Namensteil, basiert auf dem Dativ Plural -ingen zum germanischen Suffix *-inga/*-unga, einer Bezeichnung für eine Gruppe von Menschen. Hinter dem Bestimmungswort, dem ersten Namensteil, verbirgt sich der germanische Wortstamm Fil-, wie er in den vor- und frühmittelalterlichen Personennamen Filibert, Filibrand, Filomar (männlich) oder Filomuot, Filiburg (weiblich) vorkommt. Dabei hat Fil- wahrscheinlich die Bedeutung „viel“, steckt hinter „Villingen“ der Kurz- oder Rufname „Vilo“. Das Toponym „Villingen“ bedeutet „bei den Leuten des Vilo“, die Ansiedlung Villingen ist also nach ihren Bewohnern benannt, die wiederum nach ihrem Gruppen-/ Sippenoberhaupt oder Ortsgründer Vilo hießen. Das „ad Filingas“ der (lateinischen) Kaiserurkunde ist dann ein lateinischer Akkusativ Plural, der dem alemannischen Ortsnamen nachgebildet ist.⁵

Wir haben damit eine Reihe von Punkten angesprochen, die uns im Folgenden beschäftigen werden. Die Villingener Urkunde führt mithin zu einigen Fragestellungen, die die (früh-) mittelalterliche Geschichte auf der Baar betreffen.

II. Kloster St. Gallen – Historische Entwicklung

Klostertradition zufolge standen am Beginn der St. Galler Geschichte der Mönch und Einsiedler Gallus (*ca.550-†ca.650) und der erste Abt Otmar (719-759). Im Hochtal der Steinach stiftete Gallus eine Zelle, die sich aber bald nach seinem Tod auflöste. Otmar gelang Jahrzehnte später die Neugründung, wobei das Kloster von Anfang an einen wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwung nahm, wie die Vielzahl der überlieferten Traditionsurkunden und die frühen Handschriften aus dem Skriptorium der Mönchsgemeinschaft zeigen. Auch wurden von St. Gallen aus die Männerklöster in Kempten und Füssen gegründet.

In der Anfangsphase klösterlicher Existenz befand sich St. Gallen in Abhängigkeit vom Bistum Konstanz, was öfters zu Konflikten führte. Ein solcher Konflikt betraf schon Abt Otmar, der gestürzt und auf der Rheininsel Werd (zwischen Stein am Rhein und Eschenz) inhaftiert wurde, wo er verstarb. Mit Urkunde von 780 bestätigte König Karl der Große die Unterordnung St. Gallens, aber am 3. Juni 818 erhielt die Mönchsgemeinschaft Immunität und Königsschutz von Kaiser Ludwig dem Frommen, um 854 durch König Ludwig den Deutschen (833/40-876) endgültig die Befreiung von einem an das Bistum zu zahlenden Zins zu erlangen.

Mit Abt Gozbert (816-837) war St. Gallen in sein „goldenes Zeitalter“ eingetreten. Enge Beziehungen zum fränkisch-ostfränkischen Königtum, eine Blütezeit von Schreib- und Klosterschule, hervorragende mittelalterliche Handschriften aus den letzten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts (Folchart-Psalter, Goldener Psalter, *Evangelium longum*), Gebetsverbrüderungen und Totengedächtnis kennzeichnen diese wichtige st. gallische Epoche, die mit Bischof Salomon III. von Konstanz als Klosterabt (890-920) endete. Ein Ungarneinfall (926), ein sa-

wingischer und karolingischer Zeit. Eine Prosopographie (= Archäologie und Geschichte, Bd.2), Sigmaringen 1986, S. 210-215.
⁵ Ortsnamenkundliches: FÖRSTEMANN, E., Altdeutsches Namenbuch, völlig neu bearb. von H. JELLINGHAUS, Bd. I: Personennamen, Bonn ²1901, Sp.504ff; Bd. II: Orts- und sonstige geographische Namen, Tl. 1, Bonn ³1913, Sp. 883; REICHARDT, L., Ortsnamenbuch des Kreises Tübingen (= VKGLBW B 104), Stuttgart 1984, S. 11f; REVELLIO, P., Beiträge zur Geschichte der Stadt Villingen. Gesammelte Arbeiten (= Schriftenreihe der Stadt Villingen), Villingen 1964, S. 61ff.

razenischer Überfall (ca.935) und ein Klosterbrand trafen die Mönchsgemeinschaft am Beginn des „silbernen Zeitalters“ schwer. Das Kloster erholte sich von diesen Rückschlägen nur allmählich, doch ist, zunächst gefördert durch das ottonische Königtum im Rahmen der entstehenden ottonisch-salischen Reichskirche, für die 2. Hälfte des 10. und für das 11. und 12. Jahrhundert eine kulturelle Nachblüte feststellbar, die sich besonders mit den Klosterlehrern Notker III. Labeo (†1022) und Ekkehard IV. (†ca.1057) sowie Abt Norpert (1034-1072) verbindet.

Mit dem Investiturstreit (1075-1122) und Abt Ulrich III. von Eppenstein (1077-1121) begann das „eiserne Zeitalter“, die Mönchsgemeinschaft wurde hineingezogen in die besonders Schwaben heimsuchenden Kämpfe zwischen den „Universalgewalten“ von Kaisertum und Papsttum. Damit war eine Entwicklung eingeleitet, die auf Dauer wirtschaftliche Verluste (Verkauf, Verpfändung, Entfremdung) und Misswirtschaft für das Kloster mit sich brachte. Hinzu kam, dass sich im späteren Mittelalter die Mönchsgemeinschaft in ein Adelskloster verwandelte, die Mönche wurden zu Klosterherren, die es mit der Benediktinerregel nicht immer so genau nahmen. Immerhin gab es vereinzelt tatkräftige Äbte wie Konrad von Bussnang (1226-1239) oder Wilhelm von Montfort (1281-1301).

Das Kloster geriet zu Beginn des 15. Jahrhunderts in eine Krise, als die Appenzeller Untertanen sich von der abteilichen Herrschaft lösten (1411). Den inneren Verfall versuchte man durch Reformmaßnahmen aufzuhalten; 1429 gelangten im Rahmen der Bursfelder Kongregation Mönche aus dem hessischen Hersfeld nach St. Gallen, die Reformen wurden durch Mönche aus dem bayerischen Kastl (ab 1439) und aus Wiblingen (ab 1442/51) fortgesetzt. Bündnisse (Burg- und Landrecht) mit den Schweizer Eidgenossen datieren vom 18. Mai 1437 und vom 17. August 1451, wodurch St. Gallen ein Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft wurde. Hinzu kamen die Abkopplung der Stadt St. Gallen von Abt und Abtei (1457) und die Ausformung eines modernen St. Galler Klosterstaats unter Abt Ulrich Rösch (1463-1491). Das Territorium der Mönchsgemeinschaft umfasste dabei das Land zwischen Wil und Rorschach, die 1468 erworbene Grafschaft Toggenburg und das st. gallische Rheintal. Der Versuch Abt Ulrichs, das Kloster nach Mariaberg umzusiedeln, scheiterte im sog. Rorschacher Klosterbruch (1489).

1531 war während der Reformation in der Stadt St. Gallen die Abtei kurzfristig aufgehoben worden, in der frühen Neuzeit verbesserte sich die wirtschaftliche Lage des Klosters, dessen Baulichkeiten man in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts neu barock errichtete (Stiftskirche, Stiftsbibliothek, Neue Pfalz). Die Abtei wurde 1805 säkularisiert.⁶

Neben den gleich vorzustellenden frühmittelalterlichen Traditionsurkunden gehen wir noch gesondert ein auf das Immunitätsprivileg Kaiser Ludwigs des Frommen für das Kloster St. Gallen vom 3. Juni 818. Die lateinische Urkunde beinhaltet die kaiserlichen Verfügungen von Königsschutz und Immunität, während Bestimmungen zur freien Abtwahl fehlen. Letzteres erklärt sich aus der damals noch immer vorhandenen Anbindung St. Gallens an das Konstanzener Bistum, bezieht die Urkunde neben den St. Galler Abt Gozbert auch dessen Vorgän-

⁶ St. Gallen: DUFT, J., Die Abtei St. Gallen, 3 Bde., Sigmaringen 1990-1994; DUFT, J., Geschichte des Klosters St. Gallen im Überblick vom 7. bis zum 12. Jahrhundert, in: OCHSENBEIN, Kloster St. Gallen, S. 11-30; MAURER, H. (Hg.), Churrätisches und St. Gallisches Mittelalter. Festschrift Otto P. Clavadetscher, Sigmaringen 1984; OCHSENBEIN, P. (Hg.), Das Kloster St. Gallen im Mittelalter. Die kulturelle Blüte vom 8. bis zum 12. Jahrhundert, Darmstadt 1999; Sankt Gallen, bearb. v. W. VOGLER, in: LexMA, Bd.7, Sp. 1153ff; St. Gallen, bearb. v. J. DUFT u.a., in: Helvetia Sacra, Abt. III, Bd. I: Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, Tl. 2, Bern 1986, S. 1180-1369; Subsidia Sangallensia I. Materialien und Untersuchungen zu den Verbrüderungsbüchern und zu den älteren Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen, hg. v. M. BORGOLTE, D. GEUENICH u. K. SCHMID (= St. Galler Kultur und Geschichte, Bd. 16), St. Gallen 1986; VOGLER, W. (Hg.), Die Kultur der Abtei St. Gallen, Zürich ³1993.

ger und damaligen Konstanzer Bischof Wolfleoz (812-816 bzw. 811-839) und die Unterordnung des Klosters mit ein. Das Diplom Ludwigs des Frommen, das übrigens nicht original überliefert ist, lautet übersetzt:⁷

Quelle: Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen (818 Juni 3)

(C.) Im Namen des Herrn Gott und unseres Erlösers Jesus Christus Ludwig, durch göttliche Fürsorge eingesetzt als Kaiser und Augustus. Weil wir mit der Liebe des göttlichen Dienstes die gerechten und vernünftigen Bitten der Diener Gottes begünstigen, glauben wir, für uns das Geschenk der höchsten Gabe vom Herrn zu erlangen. Daher wollen wir, dass allen Getreuen der heiligen Kirche Gottes und unseren Getreuen, den gegenwärtigen gleichwie den zukünftigen, bekannt sei, dass wir das Kloster des heiligen Gallus, das gelegen ist im Gau Thurgau, dem der ehrwürdige Mann Gozbert als Abt vorsteht und das dem heiligen Konstanzer Bistum unterworfen ist, wo Bischof Wolfleoz die Leitung innehat, zusammen mit den dort dem Herrn dienenden Mönchen und den Dingen und Leuten, die [dem Kloster] ergeben sind und rechtmäßig gehören, unter unsere Verteidigung und den Schutz der Immunität gestellt haben. Wir entscheiden und befehlen, dass kein öffentlicher Richter oder irgendjemand mit richterlicher Gewalt es wage, in unseren und zukünftigen Zeiten in die Kirchen oder Örtlichkeiten oder Ländereien oder andere Besitzungen, die [das Kloster] in der heutigen Zeit in irgendwelchen Gauen und Landschaften innerhalb des Herrschaftsbereichs unseres Kaisertums wohlbegründet und rechtmäßig besitzt oder die demnächst die göttliche Milde in das Recht des heiligen Ortes führen will, einzudringen, um Rechtsfälle anzuhören oder Strafbußen zu erheben oder Unterkunft und Bereitstellungen zu fordern oder Bürgen fortzuführen oder die Leute dieses Klosters, Freie und Hörige, die auf seinen Ländereien wohnen, in unvernünftiger Weise in Anspruch zu nehmen oder Abgaben oder Vorwände zu suchen, oder es wage, das, was oben erwähnt wurde, ganz und gar auszuführen. Aber es ziemt sich für den besagten Abt und seinen Nachfolgern, dass sie die Dinge des besagten Klosters mit allen dazu gehörenden Personen, Sachen oder Leuten unter der Verteidigung unseres Schutzes und unserer Immunität in ruhiger Ordnung besitzen, abseits der Belästigung durch richterliche Gewalt, und dass sie für unser Kaisertum treu sorgen derart, dass es den Mönchen, die dort Gott dienen, erfreut, die Barmherzigkeit des Herrn demütig zu erbitten hinsichtlich des Friedens für uns, unsere Ehefrau und unsere Nachkommen, der Festigkeit des ganzen uns von Gott gegebenem Kaisertums und des gnädigsten Mitgefühls Gottes. Wir haben deshalb befohlen, diese Urkunde durch unseren Siegelring unten zu kennzeichnen, damit sie im Namen Gottes eine größere Festigkeit hat und von den Getreuen der heiligen Kirche und unseren [Getreuen] als wahr geglaubt und sorgfältig bewahrt wird.

(C.) Ich, der Diakon Durandus, habe statt des Helisachar rekognisziert und [unterscriben.] (SR.)

Gegeben an den 3. Nonen des Juni [3.6.], durch Christi Gnade im vierten Jahr des Kaisertums des frömmsten Augustus Ludwig, Indiktion 11. Verhandelt wurde dies in Aachen im königlichen Palast glücklich im Namen Gottes. Amen.

Edition: UB StGallen I 234; Übersetzung: BUHLMANN.

Erst die Verleihung der freien Abtwahl gemäß der Benediktregel zur Zeit Ludwigs des Deutschen machte aus dem Kloster St. Gallen eine eigenständige geistliche Gemeinschaft. Wir zitieren im Folgenden die „Magna Charta“ vom 22. Juli 854, in der das Kloster und sein Abt Grimald (841-872) gegen Übergabe von Besitz die Lösung vom Konstanzer Bistum und dessen Bischof Salomon I. (839-871) erlangte:⁸

Quelle: Urkunde König Ludwigs des Deutschen (854 Juli 22)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit Ludwig, begünstigt durch göttliche Gnade König. Wenn wir für Gott geweihte Orte sorgen und den Bitten der ehrwürdigen Männer nachkommen, tun wir dies nicht allein aus königlicher Wohltätigkeit heraus, sondern wir vertrauen auch darauf, dadurch die ewige Glückseligkeit zu verdienen. Daher mögen das Wohl und der Dienstever aller unserer Getreuen, der gegenwärtigen gleichwie der zukünftigen, erfahren, dass die ehrwürdigen Männer, unser Erzkaplan Grimald, Abt des Klosters des heiligen Bekenners Gallus, und Bischof Salomon der Konstanzer Kirche, unsere Milde informiert haben, dass zwischen den Bischöfen der besagten Stadt und den Äbten des besagten Klosters zu Zeiten unseres Urg-

⁷ Urkunde: UB StGallen I 234 (818 Juni 3).

⁸ Urkunde: UB StGallen I 433; DLD 69 (854 Juli 22).

roßvaters König Pippin, unseres Großvaters Karl und nicht zuletzt unseres Vaters und heitersten Augustus Ludwig seligen Angedenkens immer Streit und Zwietracht herrschte, weil die Bischöfe der besagten Stadt das besagte Kloster zu einem Teil des Bistums machen wollten, die Mönche mit ihren Äbten diesem Ansinnen widerstanden und sich bei unserem Großvater und Vater beschwerten. Daher entschieden unser Großvater Karl heiligen Angedenkens und unser Vater, der ausgezeichnetste Kaiser Ludwig, mit ihren Getreuen in Anbetracht zu erwartenden zukünftigen Streits, für jene eine Bestätigungsurkunde aufzusetzen, so dass die Äbte dieses Klosters des heiligen Gallus jedes Jahr an den [Bischofs-] Sitz eine Unze Gold und ein Pferd im Wert von einem Pfund zahlen, sie die Kirche des heiligen Stephan, die außerhalb der Mauern der Stadt errichtet wurde, auf eigene Kosten unterhalten, wenn Notwendigkeit es erfordert, und darüber hinaus die Bischöfe dieser Stadt nichts von den Gütern des schon genannten Klosters fordern, dass aber die Mönche sicher leben ohne Behinderung durch irgendjemanden und ohne Verminderung ihres Besitzes. Wenn wir aber auch die Beschlüsse unserer Vorgänger durch unsere Befehlsgewalt bestätigen, so erfahren wir dennoch von unseren genannten Getreuen, dass zwischen jenen Streit und Zwietracht anhalten. Den Bitten des Erzkaplans und Abtes Grimald haben seine Mönche mit diesem Ersuchen zugestimmt und nicht zuletzt der Bischof des besagten [Bischof-] Sitzes und seine ihm untergebenen Kanoniker dem beigepflichtet, um diesen bösen Streit für zukünftige Zeiten aus der Welt zu schaffen gemäß dem Wunsch beider Parteien. Uns und unseren getreuen Bischöfen, Äbten und Grafen gefällt es daher, von den Gütern des besagten Klosters etwas an das Bistum zu übertragen, und zwar: in der Grafschaft des Grafen Chazo im Gau Swerzenhunte im Ort Mundingen eine Kapelle und das, was ihr an diesem Ort gehört, das ist der Ort selbst, [Besitz] in Stetten, [Alt-] Steußlingen und Hayingen und Wilzingen mit einhundertsechsfünfzig Hörigen beiderlei Geschlechts; und in der Grafschaft des Pfalzgrafen Ruadolt im Affgau im Ort Andelfingen das, was sie [*die Mönche*] besitzen mit fünfundvierzig Hörigen beiderlei Geschlechts; und in der Grafschaft des Grafen Ulrich im Gau Goldinesbaar im Ort Herbertingen eine Hufe mit den dort wohnenden Hörigen; und in der Grafschaft des Grafen Uto im Gau Bertholdsbaar im Ort Baldingen [*Paldinga*] eine Kapelle mit Salland und fünf verliehenen Hufen mit den dazu gehörenden Hörigen. Diese oben bezeichneten Güter mit den Kirchen, Häusern und übrigen darauf befindlichen Gebäuden, Hörigen, beackerten und unbeackerten Ländereien, Wiesen, Wäldern, Weiden, Gewässern und Gewässerläufen, Zubehör, Wegen, Erträgen und Einnahmen, ausgesucht und vermessen, und mit dem, was sonst zu den oben genannten Orten gehört, ganz und unversehrt an den schon genannten [Bischofs-] Sitz zu übertragen und zu geben, gefällt allen unseren Getreuen, deren Bitten wir wegen der Liebe zu Gott gern zugestimmt haben, damit wegen dieser Schenkung das oben genannte Kloster von jenem Bischofssitz und vom ganzen Zins und Dienst befreit sei und zu keiner Zeit von nun an und in Zukunft irgendeine Belästigung oder Beunruhigung vom Bischof oder dessen Nachfolgern ertragen muss, außer das es wie die übrigen Klöster durch die kanonische Befehlsgewalt den Bischöfen unterworfen ist. Außerdem bestimmen wir, dass an diesen Orten aus der Zeit, als Bistum und Kloster vereinigt waren, die Zinsleute [*Präkaristen*] hinsichtlich der Ländereien, die sie auf ihren Wunsch hin an das besagte Kloster übertragen hatten, mit dem Zins dem Bistum dienen sollen, gab es doch deswegen großen Streit und Zwietracht zwischen jenen. Um aber diese Zwietracht ein für alle Mal zu beenden, gaben der besagte Abt und die Brüder das, was sie haben in der Bischöfshöri aus der Schenkung des Priesters Reginfrid, und im Arbongau im Ort Buch eine Hufe, die dort Boso übertragen hat, so dass von nun an jenes Kloster das, was es jetzt in seiner Gewalt und zur Verleihung hat, ohne jegliche Belästigung und Beeinträchtigung sicher besitzen mag. In keiner späteren Zeit dürfen sie [*die Bischöfe*] es wagen, einen Teil des Klosters oder etwas von jenem Gut, das jenem Bischofssitz zinst, sich einzuverleiben, damit auf beiden Seiten ohne Widerspruch immer Frieden und Eintracht herrscht. Wir entscheiden dies alles für die Gemeinschaften [*Kloster und Bistum*] durch die Autorität unserer Versicherung und befahlen, dass, wie es beiden Teilen und unseren Getreuen gefällt, sie [*die Urkunde*] voll in der ganzen Zeit ohne die Einwirkung oder den Widerspruch irgendeiner [Person] durch den begünstigenden Gott auf ewig unverändert bestehen bleibt. Aber es möge dem besagten Bischof und seinen Nachfolgern erlaubt sein, die ihm vom besagten Kloster übergebenen Güter mit allem Zubehör sicher innezuhaben. Ähnlich steht es dem genannten Abt und den ihm unterworfenen Brüdern und deren Nachfolgern frei, die Güter ihres Kloster ohne irgendeine Beunruhigung frei und in ruhiger Ordnung zu besitzen, um für uns, unsere Ehefrau und Nachkommenschaft, für die Festigkeit unseres gesamten von Gott übergebenen Königtums die göttliche Gnade zu erleben. Damit aber diese Urkunde in den langen Zeiten unverletzliche Festigkeit erlangt, haben wir sie unten mit eigener Hand bekräftigt und befohlen, sie durch den Eindruck unseres Siegelrings zu kennzeichnen. (NT.: Herr König Ludwig hat befohlen, [*die Urkunde*] anzufertigen, und Abt Grimald hat angeordnet, [*sie*] zu schreiben.) Zeichen (MF.) des Herrn Ludwig, des heitersten Königs. Ich, der Schreiber Comeatus, habe statt Grimald rekognisziert und (SR.) (NT.: Ich, der Schreiber

Comeatus, habe statt Grimald rekognisziert und unterschrieben.) (Sl.)
Gegeben an den 11. Kalenden des August [22.7.] im 21. Jahr des Christus gewogenen König-
tums des Herrn Ludwig, des ruhmreichsten Königs der Ostfranken, Indiktion 2. Verhandelt im kö-
niglichen Palast Ulm. Im Namen Gottes selig. Amen.
Edition: UB StGallen I 433; Übersetzung: BUHLMANN.

III. Baar – St. Galler Besitz im frühen Mittelalter

Die Baar ist eine Landschaft an oberer Donau und oberem Neckar, die wir auf Grund geolo-
gischer, geografischer, historisch-politischer und volkskundlicher Gegebenheiten wie folgt
umschreiben können: Zum Schwarzwald hin bildet der Übergang vom Muschelkalk zum
Bundsandstein die Westgrenze der Baar, im Süden verläuft die Grenze zum Alb-Wutach-
Gebiet entlang von Wutach und Aitrach, im Osten entlang den Vorbergen der Baaralb, mithin
der Schwäbischen Alb, im Norden unter Einschluss des Neckarquellgebietes entlang der
Eschach hin zum mittleren Schwarzwald. Die Baar ist also das Land zwischen Schwarzwald
und Schwäbischer Alb, bestehend aus der Baar-Gäuplatte im Westen, dem Baar-Albvorland
in der Mitte und dem Baar-Albvorgebirge im Osten. Zentrale Region der Baar ist die rund 15
km durchmessende Baar-Hochmulde, die wie eine breitrandige Schüssel sanft von 670 bis
700 m über NN auf über 1100 m im Westen, auf über 900 m im Südosten ansteigt. Sie bildet
den südwestlichen Abschluss des schwäbischen Schichtstufenlandes über Muschelkalk,
Keuper und Jura.⁹

Der Name „Baar“ (*Bara, Para*), wie er uns – gerade in den St. Galler Urkunden – in einer
Reihe von frühmittelalterlichen Landschaften an oberer Donau und oberem Neckar begeg-
net, hat einen unklaren Ursprung und wurde z.B. mit adligen Herrschaftsbereichen (Allodial-
herrschaften und -grafschaften) oder Verwaltungsbereichen in Verbindung gebracht. Auch
geografische Interpretationsmuster wurden bemüht, wenn etwa „Baar“ für „Schranke“ oder
einen „weit ausgedehnten offenen Landstrich“ steht. In Betracht gezogen wurde zudem
„Baar“ als Gewässerwort, so dass sich – wir verweisen auf Moore und Sumpfflächen – eine
„Landschaft mit Quellen“ ergibt. Doch sind alle Deutungen des Namens „Baar“ nicht unums-
tritten.¹⁰

Nachdem wir so die Landschaft Baar definiert haben, seien kurze Einblicke in ihre Geschich-
te gestattet. Römisches Reich und alemannische „Landnahme“ haben auch den Raum zwi-
schen oberem Neckar und oberer Donau bestimmt, bevor Alemannien zu Beginn des 6.
Jahrhunderts dem Frankenreich der merowingischen Könige angegliedert wurde, womit nach
der alemannischen die fränkische Zeit, die Merowingerzeit begann. Das 6. bis 8. Jahrhundert
ist die Epoche des alemannischen Herzogtums, eingerichtet wohl von den Merowingerköni-
gen zur Stabilisierung ihrer Macht in den Gebieten östlich des Rheins. Das Herzogtum hörte
gegen Mitte des 8. Jahrhunderts zu existieren auf, als der alemannische Raum wieder stär-
ker in das Reich diesmal der karolingischen Hausmeier und Könige eingebunden wurde.
Alemannien war nun Teil des fränkischen Gesamtreichs Karls des Großen und Ludwigs des
Frommen, dann des ostfränkischen Reiches Ludwigs des Deutschen und seiner Nachfolger

⁹ Baar als Landschaft: BUCHTA-HOHM, S., Das alemannische Gräberfeld von Donaueschingen (Schwarzwald-Baar-Kreis) (= FBVFGBW 56), Stuttgart 1996, S. 88-97.

¹⁰ Name der Baar: BANSE, H., Die Baar. Eine neue Deutung des Landschaftsnamens, in: SVGBaar 35 (1984), S. 17-25; BUCH-
TA-HOHM, Donaueschingen (wie Anm. 9), S. 87f.

Karl III. (876/82-887) und Arnulf (887-899). Die Karolingerzeit endete zu Beginn des 10. Jahrhunderts mit der Entstehung eines schwäbischen Herzogtums und dessen Integration in das ostfränkisch-deutsche Reich der ottonisch-sächsischen Könige und Kaiser. Wie bekannt, nahm Schwaben am Schnittpunkt der seit dem 11. Jahrhundert das deutsche Reich ausmachenden Ländertrias aus Deutschland, (Reichs-) Italien und Burgund eine zentrale Stellung ein. Das schwäbische Herzogtum endete mit dem Aussterben der staufischen Königsdynastie (1268), das späte Mittelalter war politisch geprägt durch eine Vielzahl von Territorien.¹¹



Eine Geschichte der Baar (und Villingen) im frühen Mittelalter ist ohne die schriftlichen Geschichtsquellen undenkbar. Letztere liefert als Erstes die St. Galler Überlieferung mit einer Vielzahl von Urkunden. In Form von einzelnen Pergamentstücken sind sog. Traditionsurkunden (*cartae, cartae traditionis*) auf uns gekommen, die Übergaben von Besitz und Rechten an das Kloster beinhalten, d.h.: Vergabe, Verkauf und Verpachtung von Besitz, Besitztausch, Feststellung von Eigentumsrechten, Freilassung von Hörigen. Von Form und Inhalt her bieten die Traditionen ein relativ einheitliches Bild: Der (meist klein oder mittel begüterte, meist alemannische) Tradent, also diejenige Person, die die Übergabe (*traditio*) an die Mönchsgemeinschaft durchführen will, nennt seine Motive für diesen Rechtsakt, etwa Frömmigkeit oder

¹¹ Früh- und hochmittelalterliche Geschichte: KELLER, H., Germanische Landnahme und Frühmittelalter, in: HbBWG 1,1, S. 191-296; SCHWARZMAIER, H., Der Ausgang der Stauferzeit (1167-1269), in: HbBWG 1,1, S. 529-619; ZETTLER, A., Karolingerzeit, in: HbBWG 1,1, S. 297-380; ZOTZ, T., Ottonen-, Salier- und Frühe Stauferzeit (911-1167), in: HbBWG 1,1, S. 381-528.

die Sorge um das Seelenheil, der Urkunden- und Besitzempfänger, das Kloster, wird erwähnt, zudem die Lage und die Art des zu übertragenden Besitzes samt dessen Zubehör, dann die Strafen bei Verstößen gegen den Wortlaut der Urkunde, schließlich die Umstände der Urkundenausstellung wie Zeugenliste, Auftraggeber (*rogator*), Ausstellungstag und -ort. Die Urkunden werden damit zu einem wichtigen Bestandteil der ihnen zu Grunde liegenden Rechtshandlungen, die selbstverständlich auch in einen Kontext von gesprochenem Wort und Ritual eingebunden waren. Sie erhöhten als Mittel der Beglaubigung die Rechtssicherheit des Urkundenempfängers bei der Sicherung des neu erworbenen Besitzes gegen etwaige Ansprüche Anderer.

An bevorzugter Stelle unter den Wohltätern des St. Galler Klosters finden sich die fränkischen bzw. ostfränkischen Könige und Kaiser. Die Königsurkunden (Diplome) mit ihren wichtigen Privilegierungen (Immunität und freie Abtswahl, Schenkungen) hatten für die Mönchsgemeinschaft eine enorm wichtige Bedeutung. Dabei blieben Schenkungen von Besitz und Rechten lange Zeit aus, was mit der ambivalenten Haltung des Klosters gegenüber der fränkischen Reichsgewalt zu begründen ist, war doch die Mönchsgemeinschaft, die sich in Abhängigkeit vom Konstanzer Bistum befand, Anlaufstelle für Wohltäter, die dem Karolingerreich politisch durchaus kritisch gegenüberstanden. Erst die Neuordnung Alemanniens unter Kaiser Ludwig den Frommen in den Jahren 817/18 ließ bei König und Kloster eine mehr einvernehmliche Situation entstehen. Hierbei spielt die Villinger Privilegierung vom 4. Juni 817 mit eine Rolle, und die Verleihung von Königsschutz und Immunität am 3. Juni 818 bedeutete einen wichtigen Schritt der Loslösung St. Gallens vom Bistum, die – wie wir gesehen haben – mit dem Diplom König Ludwigs des Deutschen vom 22. Juli 854 ihren Abschluss fand. In der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts sind mehrfach königliche Schenkungen an das Kloster bezeugt. U.a. daraus erfahren wir wie in einem Spiegel etwas über die Güter und Rechte der ostfränkischen Herrscher auf der Baar.

Hinter den Traditions- und Königsurkunden aus St. Gallen steht die Frage nach der Schriftlichkeit im frühmittelalterlichen Alemannien. Die Schriftstücke sind in Latein als Urkundensprache verfasst, als Schrift diente die alemannische (und rätische), bei Königsurkunden die karolingische bzw. diplomatische Minuskel. Urkundenschreiber kamen sowohl aus dem Kloster als auch von außerhalb, so dass Schriftlichkeit nicht nur auf Geistlichkeit und Mönchtum beschränkt war. Vielmehr hat das St. Galler Kloster durch seine Art der Aufzeichnung von Rechtsakten Schriftlichkeit in Alemannien befördert, übrigens neben den *Leges Alemannorum*, dem alemannischen „Volksrecht“, das etwa bei Schenkungen an kirchliche Institutionen mindestens sechs Zeugen vorsah. Das St. Galler Urkundenwesen war damit Teil der überragenden kulturellen Stellung der Mönchsgemeinschaft innerhalb der „karolingischen Renaissance“, wie nicht zuletzt die berühmten frühmittelalterlichen St. Galler Handschriften zeigen.¹²

Zur Kultur der Abtei St. Gallen gehören auch die nur in größeren Bruchstücken erhaltenen zwei Verbrüderungsbücher, das ältere ursprünglich aus der Zeit um 800, ein jüngerer aus der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts. In die Verbrüderungsbücher, die Teil der St. Galler Memorialüberlieferung, des liturgischen Gebetsgedenkens sind, wurden die Namen der Mitglieder geistlicher Männer- und Frauengemeinschaften, z.B. aus Gengenbach, Tours, Prüm oder Essen, von Bischöfen, Äbten, Königen, Grafen und eben auch von Wohltätern des Klosters

¹² Schriftlichkeit: MCKITTERICK, R., Schriftlichkeit im Spiegel der frühen Urkunden St. Gallens, in: OCHSENBEIN, Kloster St. Gallen (wie Anm. 6), S. 69-82.

eingetragen. Aller Wahrscheinlichkeit nach findet sich darin z.B. auch der unten noch zu erwähnende Priester Otolf von Pfohren als St. Galler Wohltäter.¹³

Wir wenden uns nun dem frühmittelalterlichen St. Galler Besitz an einzelnen Orten in der Baar zu, nicht ohne die eine oder andere Traditionsurkunde zu zitieren. Wir gehen dabei alphabetisch vor.

Behla, Hausen vor Wald

Der Ort (Hüfingen-) Behla liegt im Süden der Baar und wird – neben dem benachbarten Hausen vor Wald – erstmals in einem Diplom König Arnulfs vom 10. Januar 890 erwähnt. Darin schenkt der ostfränkische König seinem Vasallen Egiuo insgesamt fünfzehn Hufen u.a. in Behla und Hausen zu Eigentum. Offensichtlich gab es dort wie auch in den nördlich davon gelegenen Orten Hüfingen und Neudingen (ausgedehntes) Königsgut. Wir lassen den Wortlaut des Diploms folgen:¹⁴

Quelle: Urkunde König Arnulfs (890 Januar 10)

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit Arnulf, begünstigt durch göttliche Gnade König. Es soll die Gesamtheit aller treuen Christen erfahren, dass wir auf Grund der Fürsprache unseres treuen Grafen Iring und unseres Dienstmanns Erich unseren treuen Vasallen namens Egiuo in den drei Gauen Bertholdsbaar, Alpgau und Breisgau in den fünf Orten, die Egesheim, Behla [*Pehala*], Hausen [*vor Wald, Husun*], Ewattungen und Feldberg genannt werden, 15 Hufen mit fünf Familien [*von Hörigen*] nach ewigem Recht als Eigentum zugestanden haben mit den Hofplätzen und Gebäuden, Hörigen, Feldern, Äckern, Wiesen, Weiden, Wäldern, Gewässern und Gewässerläufen, Mühlen, Fischteichen, Wegen und Pfaden, Erträgen und Einkünften, mit bebautem und unbebautem Land, beweglichem und unbeweglichem Gut, ausgesucht und vermessen, und mit allem zu diesen Hufen nach Recht und Gesetz gehörenden Zubehör. Und wir haben befohlen, ihm [*Egiuo*] von daher diese vorliegende Urkunde unserer Befehlsgewalt aufzuschreiben, und aufs festeste verfügt, dass der besagte Egiuo hinsichtlich alldem die Macht hat, [*die Güter*] zu besitzen, zu verschenken, zu verkaufen und zu tauschen oder was er darüber hinaus ohne jede Einschränkung damit machen will. Und damit dieser unser Beschluss fester steht und in zukünftigen Zeiten von unseren Getreuen wahrer geglaubt und gewissenhafter befolgt wird, haben wir ihn mit eigener Hand bekräftigt und befohlen, ihn mit unserem Siegelring zu kennzeichnen.

Zeichen des Arnulf (MF.), des unbesiegtesten Königs.

Ich, Kanzler Aspert, habe dies in Stellvertretung des Erzkaplans Deotmar zur Kenntnis genommen und [unterschrieben.] (SR.) (SI.)

Gegeben an den 4. Iden des Januar [*10.1.*] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 889 [*890*], Indiktion 8, im 3. Jahr des Königturns des frommsten Königs Arnulf. Geschehen in der Stadt Regensburg. Im Namen Gottes selig. Amen.

Edition: UB StGallen II 674; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Datierung des Diploms ist auf Grund des dort angegebenen Inkarnationsjahres 889 wohl uneinheitlich, die Urkunde könnte schon in den letzten Dezembertagen dieses Jahres aufgeschrieben worden sein. Auf der Rückseite des Diploms steht ein Kanzleivermerk als Anweisung für den Schreiber: „Dem Egiuo in den zwei [*!*] Gauen Bertholdsbaar, Alpgau und Breisgau an vier Orten, so benannt als Behla, Hausen, Ewattungen und Feldberg, 15 Hufen mit den Familien und Hörigen auf Bitten des Iring und des Erich“.

Da sich das Diplom im St. Galler Urkundenbestand findet, ist davon auszugehen, dass Egiuo

¹³ Verbrüderungsbücher: GEUENICH, D., Liturgisches Gebetsgedenken in St. Gallen, in: OCHSENBEIN, Kloster St. Gallen (wie Anm. 6), S. 83-94. – Otolf: WIENERS, T.H.T., Adlige Aufwartung mit Bier und Brot. Der Pfohrener Priester Otolf im sozialen Gefüge von Kirche, Kloster und Königshof, in: WIENERS, T.H.T., BÄUMLE, S., ZIMMERMANN, E. (Hg.), 1150 Jahre Kirche in Pfohren. Otolf, Priester in Pfohren, Pfohren [2005], S. 40-44.

¹⁴ Urkunde: UB StGallen II 674, DAm 73 (890 Januar 10); Übersetzung: VOGEL, L., 1100 Jahre Behla. Ein Baardorf feiert Geburtstag, in: Almanach 13 (1989), S. 133f. – Behla, Hausen vor Wald: VOGEL, Behla.

oder seine Erben die Güter oder Teile davon irgendwann der Mönchsgemeinschaft als Besitz zuwies. Vielleicht ist dies auch schon bald durch Egino erfolgt, und die königliche Schenkung an den Vasallen hatte schon das Ziel der Besitzübergabe an das Kloster. Für die spätere Zeit finden sich keine konkreten Hinweise auf St. Galler Besitzungen in Behla oder Hausen. Immerhin könnten die dortigen Güter zu den klösterlichen Fronhöfen in Löffingen oder Mundelfingen gehört haben.

Deißlingen

Wir beginnen mit einer St. Galler Urkunde vom 22. Oktober wahrscheinlich 802, in der der Ort Deißlingen im Norden der Baar zum ersten Mal erwähnt wird:¹⁵

Quelle: St. Galler Traditionsurkunde ([802] Oktober 22)

(C.) Der heiligen Kirche, die zu Ehren des heiligen Gallus errichtet wurde und der im Namen Gottes der ehrwürdige Bischof Egino und der Abt Werdo vorstehen. Ich, Graf Berthold, der ehrwürdige Mann, und meine Mutter mit Namen Raginsind geben und schenken daher im Namen Gottes für unsere Seelen und zur Erinnerung an meinen Vater euch am gegenwärtigen Tag [Besitz] im Bertholdsbaar genannten Gau und im Aselfingen [*Asolvingas*] heißen Ort, das ist: ein Herrenhof mit Häusern, Feldern, Wiesen, Weiden, Gebäuden, Gewässern und Gewässer[läufen *fehlt*] [und] was in der Mark oder in diesem Ort uns gehört, insgesamt und ungeschmälert mit Wäldern, Hörigen, Obstgärten, Einnahmen und was bezeichnet und benannt werden kann. Und an einer anderen Stelle geben wir euch im Mundelfingen [*Munolvingas*] genannten Ort, was meine Mutter dort hat und was sie in ähnlicher Weise übergibt. Später gab es meine und unsere Bitte und der Wunsch der Brüder, dass du diesen Besitz bearbeitest oder nutzt und von da an ihn nicht mindern sollst, es sei denn, du kannst dort etwas hinzufügen oder verbessern oder hinbringen. Aber nach deinem Tod oder dem deiner Mutter mit Namen Raginsind fallen diese vermehrten Güter mit allem oben Genannten für unsere Seelen und zum Gedächtnis in jeder Weise zurück an diesen Ort des heiligen Gallus im Gau Arbon. Und es zahlen der Graf Berthold und seine Mutter für dieses Gut in jedem Jahr Zins; er hat als einen Zins zum Fest des heiligen Martin [11.11.] 8 Schillinge [zu zahlen]. Und wir bitten euch in der Liebe Gottes, dass nach unserem Tod kein weltlicher Mann [den Besitz] als Lehen erhält, es sei denn, dieses Gut dient unseren Seelen. Dabei haben wir für den alleinigen Gott aufgehört damit, [die Güter] zu besitzen, innezuhaben [oder] darüber zu verfügen. Was von nun an ihr oder eure Nachfolger [damit] machen wollen, dazu habt ihr in allem die festeste Verfügung der Durchführung. Im Namen Gottes genießt ihr ganz die Freiheit der Entscheidung. Wenn irgendwer aber, was ich zumindest nicht glaube, wenn ich selbst oder einer meiner Erben oder Nacherben oder irgendjemand gegen diese Übergabeurkunde angehen oder diese umstoßen will, wird er zunächst den Zorn [Gottes] und die Strafen der Hölle erleiden, und er muss darüber hinaus dem gemeinschaftlichen Fiskus die Menge von 1 Pfund Gold und 5 Pfund Silber bezahlen, und was er gewinnen will, darf er nicht bekommen, und diese von mir veranlasste Schenkungsurkunde mit der verabredeten Übereinkunft bleibe fest. Gegeben im genannten Ort Deißlingen [*Tusilinga*]; die Urkunde ist öffentlich angefertigt worden. Zeichen des Grafen Berthold und seiner Mutter mit Namen Raginsind, die gebeten haben, diese Übergabeurkunde anzufertigen und zu befestigen. Zeichen des Hacco. Zeichen des Hubbert. Zeichen des Rihhart. Zeichen des Zazil. Zeichen des Theodolt. Zeichen des Heimo. + Ratbret. Hagustolt. + Theotpert. Otpert. + Fridurat. Adalger. + Perahtrih.

Ich habe [dies] geschrieben an den 11. Kalenden des November [22.10.], einem Samstag, während unser Herr Karl, König der Franken und Patricius der Römer und der Alemannen im 34. Jahr regierte, unter Graf Rothar.

Ich, Wanilo, habe diese Übergabeurkunde geschrieben und [unterschrieben.] (SR.)“

Edition: UB StGallen I 170; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Urkunde, die mit symbolischer Invocatio (C.) und Rekognitionszeichen (SR.) versehen ist, beinhaltet eine Schenkung des Grafen Berthold und seiner Mutter Raginsind an das Klos-

¹⁵ Urkunde: UB StGallen I 170 (802? Oktober 22). – Deißlingen: RÜTH, B., „Actum in villa denominata Tusilinga“. Zur Ersterwähnung Deißlingens (802), in: BUMILLER, C. (Hg.), Deißlingen – altes Dorf am jungen Neckar, Villingen-Schwenningen 2002, S. 103-113.

ter St. Gallen. Verschenkt werden – und in Landleihe zurückverliehen und verpachtet – Güter in Asolfingen und Mundelfingen, wobei die Urkunde wegen der Erwähnung des Herrenhofs in Aselfingen die Struktur einer adligen Grundherrschaft erkennen lässt. Der Wohltäter des Klosters war mit Graf Berthold (bezeugt zwischen 775/9 und 803) ein Vertreter der in Alemannien einflussreichen Adelsfamilie der Bertholde bzw. Alaholfinger. Berthold verfügte über reichen Grundbesitz auch auf der Baar.

Die Urkunde wendet sich in ihrer Inscriptio an den Konstanzer Bischof Eginio (781-811) und an den St. Galler Abt Werdo (784-812), ein Hinweis auf die damalige Unterstellung der Abtei unter den Bischof. Das Eschatokoll der Urkunde erwähnt einen Grafen Rothar als Vertreter des Königs in der Bertholdsbaar. Die Datierung ist insofern widersprüchlich, als dass zum 34. Regierungsjahr König bzw. Kaiser Karls des Großen nur das Jahr 801 passt, nicht jedoch der 22. Oktober als Samstag. Der Oktobertag war hingegen im Jahr 802 ein Samstag, so dass vielleicht eine Verschreibung des Tagesdatums (11. statt 10. Kalenden, 23. Oktober 801) oder des Regierungsjahres (34. statt 24., 22. Oktober 791) zu vermuten ist. Die Urkunde weiß im Übrigen nichts vom Kaisertum Karls des Großen, sondern führt den merkwürdigen Titel eines „Patricius der Römer und Alemannen“ an.

Auch der Ausstellungsort – *Tusilinga*, wie ihn die Urkunde nennt – ist nicht unbedingt mit Deißlingen zu identifizieren, doch legen die Baar als Wirkungskreis des Alaholfingers und die Lage der verschenkten Güter diese Gleichsetzung nahe. Deißlingen besaß als Stelle einer öffentlichen Rechtshandlung eine zentralörtliche Funktion. Die umfangreiche Zeugenliste weist darauf hin, dass hier Zusammenkünfte und Gerichtsversammlungen stattfanden.

Zu der hier vorgestellten Schenkungsurkunde, einer *traditio*, gibt es noch das Gegenstück der Besitzverleihung, die *prestaria*. Die von St. Galler Schreibern und Registratoren verfassten Rückvermerke auf beiden Schriftstücken lauten dem gemäß: „Schenkung Bertholds in Aselfingen“ und „Überlassung an den Laien Graf Berthold“.

Dürrheim

Über den Ort (Bad) Dürrheim auf der Baar erfahren wir erstmals und relativ spät aus einer St. Galler Urkunde von 888/89.¹⁶ Dürrheim war danach Ort eines Gerichtstages, der über die Verwaltung der Löffinger Kirche entschied. Der Gerichtstag stand unter der Leitung des Grafen Burkhard (nur hier bezeugt), dessen Amtsbezirk offensichtlich Teile der Baar mit Dürrheim und Löffingen umfasste.

Danach verschwindet Dürrheim bis zum Ende des 11. Jahrhunderts wieder aus den Schriftquellen. Erst zum Jahr 1092 erwähnt der Gründungsbericht des Klosters St. Georgen einen Hug *de Tureheim*, Angehöriger der bis zum 14. Jahrhundert bezeugten Herren von Dürrheim. Direkte Beziehungen der Mönchsgemeinschaft in St. Gallen zu Dürrheim hat es wohl nicht gegeben.¹⁷

Geisingen

Ein Urkundenentwurf vom 1. September vielleicht des Jahres 764 steht am Beginn der

¹⁶ Urkunde: UB StGallen II 673 (888/89); Übersetzung: WARRLE, L., Bad Dürrheim - Geschichte und Gegenwart, Sigmaringen 1990, S. 46.

¹⁷ Graf Burkhard: BORGOLTE, Grafen (wie Anm. 4), S. 85ff. - (Bad) Dürrheim: WARRLE, Bad Dürrheim (wie Anm. 16), S. 44-49.

schriftlich dokumentierten Geschichte Geisingens (*Chisincas*) an der Donau. Der Entwurf, die Vorakte wurde um ein großes Loch im Pergament herumgeschrieben, die Einzelelemente der Urkunde stehen durcheinander, die Zeugenliste steht senkrecht zum übrigen Text. Trotzdem lässt sich aus der Urkunde die Übergabe von Besitz in Geisingen durch einen gewissen Duto an das Kloster St. Gallen gut erkennen:¹⁸ Als Ausstellungsort fungiert Geisingen in einer weiteren St. Galler Traditionsurkunde vom 27. April 828 oder 829. Darin verfügt der Laie Walthram, der sich auf Pilgerfahrt nach Rom begeben will, über seinen Besitz in Aulfingen zu Gunsten der Mönchsgemeinschaft an der Steinach, behält sich aber nach einer eventuellen Rückkehr den Rückerwerb des Besitzes vor.¹⁹ Die angesprochenen zwei Urkunden sind dann die einzigen Hinweise über Beziehungen Geisingens zum Kloster St. Gallen. Offensichtlich hatte Letzteres in späterer Zeit am Donauort keinen Besitz mehr.

Kirchdorf

Sehr wenig ist über den Ort (Brigachtal-) Kirchdorf im frühen Mittelalter bekannt. Man meint immerhin, in dem in der nachstehenden Urkunde genannten *Eiginhova* Kirchdorf und damit das kirchliche Zentrum in der Klengener Mark erkannt zu haben. Das St. Galler Schriftstück datiert auf den 10. April 793 und enthält die Schenkung von Gütern bei Klengen, in Beckhofen und in Kirchdorf (?) durch einen gewissen Hiltiger an das Kloster:²⁰

Quelle: St. Galler Traditionsurkunde (793 April 10)

Im Namen Gottes. Ich, Hiltiger, eingedenk meiner menschlichen Hinfälligkeit, fürchte den plötzlichen Übergang aus dieser Welt. Daher habe ich den Wunsch, dass ich all mein Besitz an gewisse, ehrwürdige Ort der Heiligen schenke, was ich hiermit getan habe. Daher übergebe ich an das Kloster des heiligen Bekenners Gallus das, was ich zum gegenwärtigen Tag habe in der Klengener Mark und im Ort Beckhofen und in einem anderen Ort, nämlich *Eiginhova* [*Kirchdorf?*], das ist: [der Besitz] mit Ländereien, Häusern, Gebäuden, Hörigen, Wiesen, Weiden, Wäldern, Wegen, Gewässern und Gewässerläufen, beweglichen und unbeweglichen Dingen, beackerten und ungenutzten Flächen oder mit dem, was gemäß meinem Recht in der besagten Mark dazugehört. Alles will ich vollständig ohne Unterlassung an das besagte Kloster schenken durch richterliche Hand am heutigen Tag für meinem [*himmlischen*] Lohn unter der Bedingung, dass meine Mutter Vtila mit Zustimmung des Leiters dieses Klosters und der übrigen Brüder den Besitz in der Zeit ihres Lebens zur Nutznießung erhält; danach fällt er mit ganzer Unversehrtheit, wie es von mir festgelegt worden ist, an dieses Kloster zurück. Wenn irgendwer aber, was ich nicht glaube, dass es geschieht, wenn ich selbst, was fern sei, oder wenn einer meiner Erben oder Nacherben oder wenn eine beliebige Person das Wagnis eingeht, gegen diese Übergabe anzugehen oder sie umzustoßen, hat er keinen Erfolg, und er büßt dem Fiskus und muss 6 Unzen Gold und 7 Pfund Silber bezahlen. Und was er gewinnen will, erhält er nicht zurück. Aber die vorliegende Übergabe mit der verabredeten Übereinkunft bleibe fest und unverletzlich bestehen. Öffentlich geschehen im Ort Klengen vor den Anwesenden, deren Unterschriften hier stehen. + Hiltiger, der Auftraggeber, der gebeten hat, diese Urkunde anzufertigen. + Agino. + Theotpert. + Haito. + Vadalscalh. + Waldker. + Haimo. + Zuppo. + Hibo. + Garbert. + Wolfhard. + Hiltipold. + Ratpold. + Wachar. + Otpert. + Ruadpert. Ich, Priester Heriolt, habe, darum gebeten, daher im 25. Jahr des Königs Karl, am Mittwoch, an den 4. Iden des April [10.4.], geschrieben und unterschrieben.

Edition: UB StGallen I 136; Übersetzung: BUHLMANN.

Kirchdorf wurde dann im Verlauf des Mittelalters zu einem wichtigen Zentrum St. Galler Besitzes auf der Baar.

¹⁸ Urkunde: UB StGallen I 42 (764? September 1); Übersetzung: VETTER, A., Geisingen. Eine Stadtgründung der Edelfreien von Wartenberg, Konstanz 1964, S. 33.

¹⁹ Urkunde: UB StGallen I 325 (828/29 April 27); Übersetzung: VETTER, Geisingen (wie Anm. 18), S. 34f.

²⁰ Urkunde: UB StGallen I 136 (793 April 10).

Klengen

Die Überlieferung zum Baarort (Brigachtal-) Klengen setzt mit der nachstehenden Urkunde zum 12. Juni 764/68 ein:²¹

Quelle: St. Galler Traditionsurkunde (764/68 Juni 12)

Im Namen Gottes. Ich, Amalbert, schenke und übergebe für die Liebe Gottes und für das Heil meiner Seele an das Kloster des heiligen Gallus, das im Gau Arbon errichtet ist und wo der Körper des Heiligen ruht, [das Folgende:] Und es sind, was ich schenke im Ort, der Klengen heißt, 2 behaute Hörige mit diesen Namen: Hatto und seine Frau Bilihild mit ihrer Hufe und mit ihrem ganzen Vermögen [und] Gunthar mit seiner Hufe und dem ganzen Vermögen. Und ich schenke [dies] unter der Bedingung, dass während meiner Lebzeiten diese Dinge als Lehen dieser Mönche an mich gehen und dass ich jährlich 3 Schillinge als Zins an dieses Kloster zahle. Nach meinem Tod aber erlangt kein anderer diese Dinge, nur die Leiter des besagten Klosters selbst bekommen die besagten Dinge mit ganzer Festigkeit in ihre Verfügung. Und wenn jemand will, diese Urkunde zu verletzen, so soll er dasselbe, was in dieser Urkunde steht, dem Kloster ersetzen, und er büßt dem Fiskus, und er zahle gezwungenermaßen 3 Unzen Gold und 4 Pfund Silber, und was er gewinnen will, möge er nicht bekommen. Im 14. Jahr des Königtums des Königs der Franken Pippin ist am Tag der 2. Iden des Juni [12.6.] im Kloster selbst diese Urkunde aufgeschrieben worden. Priester Hiltirich hat geschrieben. Zeichen des Amalbert selbst. Askirich. Ekkirich. Otbert. Lanpold. Rudolf. Tagabert. Thiotpold. Wiserich.

Edition:; Übersetzung: BUHLMANN.

Dem Kloster St. Gallen wurden durch Amalbert zwei Hörige – man beachte die in den Traditionsurkunden vorkommenden sozialen Abstufungen zwischen Freien und Unfreien – mit ihren Hufen (Mansen) übertragen und an den klösterlichen Wohltäter in Landleihe wieder ausgegeben.

Klengen als Ort einer Urkundenausstellung findet sich in einem Pfohrener Belange berührenden Schriftstück des St. Galler Abtes Cozbert (816-837) vom 24. April 821.²² Erwähnt wird in dieser Urkunde der Vogt Panto als weltlicher Sachwalter des Klosters. Er steht für die (Bezirks-) Vögte der Karolingerzeit mit ihren Funktionen, die sich auf den Grundbesitz der Kommunität bezogen, d.h. für Aufgaben der Verwaltung, des Gerichts und der rechtlichen Absicherung von Besitz. So erfolgte die Landleihe an die in der Urkunde genannten Hamming und Puto unter Beteiligung und Schutz des St. Galler Vogtes Panto.²³

Zwei königliche Rechtshandlungen hinsichtlich der Martinskirche bzw. -kapelle in Klengen sollen noch behandelt werden. Kaiser Karl III. schenkte mit Datum vom 9. Mai 881 seinem Ministerialen Ruodbert, dem Priester und Kustos der königlichen Kapelle, die von diesem als Lehen besessene Kirche zu Klengen auf Lebenszeit. Der Rechtsakt wurde in zwei, als lateinische Originale auf uns gekommenen Diplomen festgehalten:²⁴

Quelle: Urkunde Kaiser Karls III. (881 Mai 9)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Karl, begünstigt durch göttliche Gnade Kaiser und Augustus. {Wenn wir uns bemühen durch weltliche Dinge, die wir mit göttlicher Großzügigkeit erlangen, unseren Getreuen Hilfe zu gewähren, dann erfüllen wir nicht allein gewissenhaft eine kaiserliche Sitte, sondern führen ohne Zweifel diese getreuer und ergebener in unseren Dienst und glauben ohne Bedenken, selig das ewige Leben zu erreichen. Deshalb} möge die Schlaueit aller unserer Getreuen, der gegenwärtigen wie auch zukünftigen, erfahren, dass unsere liebste Ehefrau Riggarda und {nicht zuletzt} der ehrwürdige Bischof Liuthard, unser geliebter

²¹ Urkunde: UB StGallen I 48 (764/68 Juni 12).

²² Urkunde: UB StGallen I 269 (821 April 24); Übersetzung: WIENERS, T.H.T., Die Pfohrener Übergabeurkunden an das Kloster St. Gallen aus der Karolingerzeit, in: WIENERS u.a., 1150 Jahre Pfohren (wie Anm. 13), S. 27-39, hier: S. 28f.

²³ Vögte, Panto: DOHRMANN, W., Die Vögte des Klosters St. Gallen in der Karolingerzeit (= Bochumer historische Studien. Mittelalterliche Geschichte Nr. 4), Diss., Bochum 1985, S. 209f, 222f.

²⁴ Urkunde: UB StGallen II 615; DKIII 38 (881 Mai 9); {...} = ergänzender Text des zweiten Diploms.

Erzkanzler, unsere Hoheit gebeten haben, dass wegen der Vergrößerung unseres Verdienstes wir unserem geliebten Dienstmann, dem Priester Ruodbert, für die Tage seines Lebens zugesanden haben {als Besitz auf Grund der Entscheidung unserer Autorität} gewisse Güter unseres Eigentums, die gelegen sind in Alemannien in der Grafschaft Neudingen im Gau Bertholdsbaar im Ort Klengen, das ist die dortige Kirche, die er zuvor als Lehen innehatte. Auf Grund der Bitte {derer und wegen der Liebe zu unserem Herrn Jesus Christus sowie eingedenk der Dienste dieses [Ruodbert]} haben wir freien Herzens dem unsere Zustimmung erteilt und bestimmt, so vorzugehen. Wir haben daher entschieden, dem besagten Priester Ruodbert, unserem geliebten Dienstmann, die besagte Kirche in Klengen, die er zuvor als Lehen besaß, das wir dort haben, für die Tage seines Lebens sicher zu Eigentum zu geben mit allem Zubehör dort an Zehnten, Hörigen, Ländereien, Wiesen, Weiden, Wäldern, Gewässern und Gewässerläufen, Erträgen und Einkünften, beweglichen und unbeweglichen Gütern, ganz und unversehrt, unter der Bedingung, dass er [den Besitz] in den Tagen seines Lebens sicher als Eigentum ohne Störung und mit der Hilfe Gottes innehat, festhält und besitzt auf Grund dieser Urkunde unserer Autorität, die in Gottes Namen besser bestätigt ist. Nach seinem Tod aber kehrt [der Besitz] in die königliche Gewalt zurück. [*] Und damit diese Urkunde unserer Großzügigkeit fester bleibt und in den zukünftigen Zeiten seines Lebens von unseren Getreuen als wahrhaftiger geglaubt und sorgfältiger beachtet wird, haben wir sie unten mit eigener Hand befestigt und befohlen, sie durch den Eindruck unseres Ringes zu kennzeichnen.

Zeichen (MF.) des Herrn Karl, des heitersten Kaisers.

Ich, Hebehard, habe statt des Erzkaplans Liuthard rekognisziert und (SR.).

{[*:] Wenn aber irgendwer aus Übermut versucht, dies ungerecht zu verletzen, wollen wir, dass er bestraft werde mit zweitausend Pfennigen, eintausend gehen an unsere Kammer und eintausend an den, gegen den er angegangen ist.}

Gegeben an den 7. Iden des Mai [9.5.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn achthundert 81, im 1. [Jahr] aber des Kaisertums des Herrn Karl, Indiktion vierzehn. Verhandelt in der königlichen Stadt Pavia. Im Namen Gottes selig. Amen.

Edition: UB StGallen II 615; Übersetzung: BUHLMANN.

Mehr als ein Jahr zuvor, am 8. Februar 880, hatte der Herrscher dem Ruodbert „in der Grafschaft Baar im Ort Ippingen [*Ippinga*] drei Mansen mit allem zu diesen Mansen rechtmäßig gehörenden Zubehör“ zu Eigentum übertragen.²⁵ Die Klengener Schenkung Kaiser Karls III. an Ruodbert wird dann von seinem Nachfolger Arnulf in einem original überlieferten Diplom zum 28. Januar 888 bestätigt und erweitert.²⁶

Quelle: Urkunde König Arnulfs (888 Januar 28)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Arnulf, begünstigt durch göttliche Gnade König. Allen unseren Getreuen, den gegenwärtigen und den zukünftigen, sei bekannt gemacht, dass unser ehrwürdiger Priester Ruodbert auf Vermittlung der ehrwürdigen Bischöfe Engilmar [*von Passau*] und Waldo [*von Freising*] hin den Gipfel unserer Hoheit gebeten haben, damit wir gewisse Güter, die er [*Ruodbert*] zuvor von unserem Onkel ehrwürdigen Angedenkens als Geschenk urkundlich als Eigentum empfangen hatte, von neuem durch unsere Autorität versichern. Wir neigen dieser Bitte freigebig zu und haben diese Güter – es sind das, was auf Grund unseres Rechtes im Gau Bertholdsbaar im Ort Klengen zur Kapelle, die errichtet wurde zu Ehren des heiligen Martin, gehört mit den Hörigen und allen Dingen unserer Gewalt dort – für alle Tage seines Lebens [ihm] zu Eigentum geschenkt. Wir fügen auch hinzu, dass er als unser Geschenk und das unseres Vaters und Onkels sowie unserer übrigen Vorfahren die Freiheit hat, diese Güter zu übergeben an ein beliebiges Kloster, wie er will. In allem zieht er aus solcher Möglichkeit Nutzen, wie wir dies bisher konnten. Wir haben daher auch befohlen, diese Urkunde unserer Befehlsgewalt anzufertigen, durch die wir aufs festeste befehlen, dass dieser Ruodbert nach eigenem Ermessen in der besagten Zeit bis zu seinem Tod Nutzen zieht sowohl aus den Äckern als auch aus den Wiesen, Weiden, Wäldern, Gewässern und Gewässerläufen, Wegen und unwegsamen Bereichen, Erträgen und Einkünften, beweglichen und unbeweglichen Gütern, ausgesucht und vermessen. Und später haben die Leiter jenes Klosters, dem er dies übertrug, die ähnliche Gewalt [über den Besitz]. Und damit diese Urkunde unserer Autorität zu keiner Zeit in irgendeiner Weise verletzt wird, vielmehr ununterbrochen fest und unantastbar bleibt, haben wir sie mit eigener Hand befestigt und befohlen, sie durch unseren Siegelring zu kennzeichnen.

²⁵ Urkunde: UB StGallen II 614; DKIII 19 (880 Februar 8).

²⁶ Urkunde: UB StGallen II 663; DAm 11 (888 Januar 28).

Zeichen des Herrn Arnulf (MF.), des unüberwindlichsten Königs.
Ich, Kanzler Aspert, habe statt des Erzkaplans Theotmar rekognisziert und (SR.) (SI.).
Gegeben an den 5. Kalenden des Februar [28. 1.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 888, Indiktion 6, im 1. Jahr des Königturns König Arnulfs. Verhandelt in der Stadt Regensburg. Im Namen Gottes selig. Amen.
Edition: UB StGallen II 663; Übersetzung: BUHLMANN.

Aus dem Inhalt des Diploms und der Tatsache, dass das Schriftstück zum St. Galler Urkundenbestand gehört, ergibt sich klar, dass Ruodbert der Mönchsgemeinschaft in St. Gallen die Martinskapelle in Klengen übertragen hat. Die königliche Urkunde bekam in St. Gallen dabei den Rückvermerk: „König Arnulf dem Priester Ruodbert von Klengen“.

Löffingen

Am Anfang Löffinger Geschichte – wenn wir denn die Geschichte dieses Ortes mit dem Einsetzen der schriftlichen Überlieferung beginnen lassen wollen – steht eine Urkunde vom 16. Januar 819 über eine Schenkung des Ruadger an die Löffinger Martinskirche:²⁷

Quelle: St. Galler Traditionsurkunde (819 Januar 16)

Ich, Ruadger, bewusst der Vielzahl meiner Sünden, habe daher in Gottes Namen übergeben an die Kirche des heiligen Martin, die errichtet wurde in Liebe zu ihm und den übrigen Heiligen im Ort, der Löffingen [*Leffinga*] heißt, das, was ich habe im Ort, der Rötenbach [*Rotinbah*] heißt, mit Ländereien, Häusern, Gebäuden, Hörigen, Wiesen, Weiden, Gewässern und Gewässerläufen, beweglichen und unbeweglichen Dingen, was auch immer gesagt oder aufgezählt werden kann und woher nur immer ich dies zusammengebracht habe. Alles übergebe und übertrage ich an die besagte Kirche für das Heil meiner Seele und zu ewigem Lohn, und zwar unter der Bedingung, dass ihr [den Besitz] zu Zins meinen Söhnen wiedergebt, wenn sie Freie bleiben; und es wird in jedem Jahr ein halber Schilling zur Messe des heiligen Martin [11. 11.] gezinst. Und wenn sie [*die Söhne*] [den Besitz] wiedererlangen wollen, erlangen sie ihn wieder für 3 Schillinge. Und wenn es geschieht, dass sie Hörige sind, geht der ganze [Besitz] auf ewig in das Eigentum der Kirche über. Und wenn es so ist, dass einer ein Freier ist, dann hat jener dies[en Besitz] zu Zins, und er sei in seinem Eigentum; wenn er ihn zurückerhalten will, erhält er ihn zurück, wenn nicht, geht [der Besitz] auf ewig in das Eigentum der Kirche über.

Wenn aber jemand, was ich nicht glaube, dass es geschieht, wenn ich selbst oder einer meiner Erben oder Nacherben gegen die von mir veranlasste Übergabeurkunde angehen oder diese umstoßen will, so muss er dem Fiskus mit 2 Unzen Gold und 5 Pfund Silber büßen, und er ersetzt dieser Kirche [den Schaden] zweifach. Aber die vorliegende, von mir veranlasste Übergabeurkunde soll mit der verabredeten Übereinkunft zu aller Zeit fest und unveränderlich bestehen bleiben. Gegeben im Ort, der Löffingen heißt. Die Urkunde wurde öffentlich im Kirchenhaus angefertigt in Anwesenheit der [Leute], deren Unterschriften sie enthält. Zeichen des Eberhart und Peranhart, die baten, diese Übergabeurkunde aufzuschreiben und zu befestigen. Zeichen des Beringer, des Zentenars. Erchanbert. Emrit. Liutgaer. Erchanbret. Gerbret. Ruadhoh. Cundhelm. Reginhart. Wolfcrim. Wolfger. Liutto. Ramfrid. Otram. Wolfolt. Ich habe [die Urkunde] geschrieben am Sonntag, den 16. Kalenden des Februar [16. 1.], im 5. Jahr unseres regierenden Herrn Kaiser und König Ludwig und unter Graf Tiso. Ich, Hiltiger, der unwürdige Sünder, habe geschrieben und unterschrieben.

Edition: UB StGallen I 240; Übersetzung: BUHLMANN.

Eine weitere Übertragung an die Löffinger Martinskirche geschah durch den Tradenten Arnolf am 11. November 838 in Löffingen selbst. Geschenkt wurde Besitz in Bachheim. Es folgt aber hier die Schenkungsurkunde des ostfränkischen Karolingers Kaiser Karl III., der zum 9. Juni 886 in Sasbach dem Kloster St. Gallen seinen Besitz in Löffingen tradierte:²⁸

²⁷ Urkunde: UB StGallen I 240 (819 Januar 16).

²⁸ Urkunde: UB StGallen II 653; DKIII 136 (886 Juni 9).

Quelle: Urkunde Kaiser Karls III. (886 Juni 9)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Karl, durch göttliche Gnade begünstigt Kaiser und Augustus. Was wir an Unterstützung für die heiligen Orte leisten können, wird uns, wie wir glauben, durch den gebenden Gott vergolten. Daher wollen wir, dass alle unsere Getreuen, die gegenwärtigen wie die zukünftigen, wissen, dass wir wegen der Liebe unseres Herrn Jesus Christus und für den Lohn unserer Seele gewisse Dinge unseres Eigentums dem Kloster des heiligen Gallus zugestehen als Eigentum gemäß ewigem Recht, nämlich in der Grafschaft Bertholdsbaar im Ort, der Löffingen [*Leffinga*] heißt, das, was wir gesetzlich und rechtmäßig in jener Gemeinde haben, mit allen nach Recht und Gesetz dort zugehörigen Gebäuden, Hörigen beiderlei Geschlechts, Ländereien, Äckern, Feldern, Wiesen, Weiden, Wäldern und Waldmarken, Gewässern und Gewässerläufen, Mühlen, Erträgen und Einkünften sowie allem dort nutzbaren Zubehör. Und von daher haben wir befohlen, diese Urkunde unserer Autorität also aufzuschreiben, durch die wir entscheiden und ganz und gar befehlen, dass die besagten Dinge, wie sie oberhalb erwähnt wurden, beim besagten Kloster nun fest und unverletzlich bleiben, ohne dass einer unserer Nachfolger dies beanstanden kann. Und damit diese Urkunde unserer Großzügigkeit den nachfolgenden Zeiten im Namen Gottes mit fester und langlebiger Kraft erhalten bleibt, haben wir sie durch eigene Hand bekräftigt und befohlen, sie durch den Eindruck unseres Siegelrings zu kennzeichnen.

Zeichen des heitersten Herrn (MF.) Karl, Kaiser und Augustus.

Ich, Notar Amalbert, habe statt des Erzkaplans Liutward dies rekognisiert und (SR.) (SI.).

Gegeben an den 5. Iden des Juni [9.6.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 886, Indiktion 4, im 6. Jahr des Kaisertums Kaiser Karls in Italien, im 4. in Francien, im 2. in Gallien. Gegeben zu Sasbach. Glückliche in Gottes Namen. Amen.

Edition: UB StGallen II 653; Übersetzung: BUHLMANN.

„Für den Lohn unserer Seele“ übertrug Karl III., der – wie wir der Datierung der Urkunde entnehmen – gleich (Gesamt-) Herrscher über drei karolingische Königreiche war, dem Kloster St. Gallen Besitz in Löffingen, der bis in das späte Mittelalter hinein eine Grundlage für das Wirtschaften der Abtei am Ort sein sollte. Aus dem Jahr 888/89 erfahren wir dann in der schon aufgeführten St. Galler Urkunde zu (Bad) Dürnheim über den Rechtsstand und die Verwaltung der Löffinger Kirche. Aus der Tatsache, dass sowohl die Dürnheimer als auch die oben zitierte Urkunde vom 16. Januar 819 im Bestand der St. Galler Traditionsurkunden auf uns gekommen ist, können wir ableiten, dass das Kloster in den Besitz der Kirche in Löffingen kam, wo es in der Tat in späterer Zeit Patronat und Kirchenzehnt innehatte.²⁹

Mundelfingen

Erstmals wird (Hüfingen-) Mundelfingen in einer Urkunde des Konstanzer Bischofs Eginos (781-811) vom 11. Dezember vielleicht 803 erwähnt:³⁰

Quelle: Urkunde Bischof Eginos von Konstanz (803? Dezember 11)

Im Namen Christi Eginos, Bischof der Stadt Konstanz und Leiter des Klosters des heiligen Gallus. Es ziemt sich für uns - zusammen mit unserem Mitbruder, den Abt Werdo und unseren Vögten Rathelm und Nandger -, dass wir jene Güter, die uns Graf Berthold in Mundelfingen [*Muniolvin-gas*] und eine gewisse Frau Ata in Seedorf übergeben haben, dem Berthold in Leihe zu Zins ausgeben sollen, was wir hiermit tun, und zwar unter der Bedingung, dass er in jedem Jahr in der Zeit seines Lebens uns von nun an zahlt zwei Rinder, die sieben Saiga [Pfennige] wert sind. Nach seinem Tod fallen die besagten Güter an das Kloster oder an seine Vertreter zurück als ewiger Besitz. Und es musste in dieser Urkunde vermerkt werden, dass uns Berthold gebeten hat, dass wir weder uns, wenn es geschieht, noch einem unserer Nachfolger noch seinem Erben noch irgendeinem Menschen [den Besitz] zu Zins oder als Lehen ausgeben. Vielmehr hat er ebenso gebeten, dass nach seinem Tod [der Besitz] beim Kloster selbst verbleiben müsse. Ge-

²⁹ Löffingen: TUMBÜLT, G., Forschungen zur älteren Geschichte der Stadt Löffingen (vornehmlich im Mittelalter), in: SVGBaar 16 (1926), S.3-47, hier: S. 5ff.

³⁰ Urkunde: UB StGallen I 176 (803? Dezember 11).

schehen öffentlich in Tuttlingen vor den Anwesenden, deren Unterschriften hier stehen. Zeichen + des Bischofs Eginno. + Zeichen des Abtes Werdo. + Zeichen des Priesters Immo. + Zeichen des Priester Engelbert. + Zeichen des Diakons Reginhard. + Zeichen des Diakons Wollioz. + Zeichen des Grafen Karamann, + des Richters Wichard, + des Rathelm, + Cundher, + Nandger, + Rihhart, + Ruadpreht, + Waldpreht, + Wigant, + Ratpreht, + Hacco, + Zazil, + Wolfger, + Meginbret, + Samuel. Ich, Bertgar, darum gebeten, habe geschrieben und unterschrieben im 31. Jahr des Königs Karl am Montag, den 3. Iden des Dezember [11.12.], unter Bischof Eginno.

Edition: UB StGallen I 176; Übersetzung: BUHLMANN.

Deutlich zu erkennen ist die Unterstellung des Klosters St. Gallen unter den Konstanzer Bischof; Abt Werdo findet in dem Schriftstück erst an zweiter Stelle Erwähnung. Bei der Tradition handelt es sich um eine Schenkung des Alaholfingers Graf Berthold und seiner Tochter Ata an die Mönchsgemeinschaft. Als St. Galler Vögte werden Rathelm und Nandger erwähnt. Mundelfingen war in späterer Zeit ein bedeutender Besitz des Klosters auf der Baar, Mittelpunkt einer St. Galler Villikation.

Neudingen

(Donaueschingen-) Neudingen ist berühmt als der karolingische Königshof (Pfalz), wo Kaiser Karl III. am 13. Januar 888 verstarb. Viel ist allerdings aus den archäologischen und schriftlichen Quellen nicht zu erkennen. Eine St. Galler Urkunde vom 10. April 870 nennt Neudingen zum ersten Mal und überliefert den Gütertausch zwischen der Mönchsgemeinschaft und dem Freien Erfker:³¹

Quelle: St. Galler Traditionsurkunde (870 April 10)

Bekannt sei allen sowohl gegenwärtigen als auch zukünftigen [Personen], dass weil es Abt Grimald vom Kloster des heiligen Gallus und den Leitern dieses Ortes gefiel, einer Gütertausch durchzuführen, sie mir, Erfker, in meiner Bitte zugestimmt haben und ich diese Sache zum Nutzen beider [Parteien] ausführte. Sie haben mir übertragen eine Hufe in Weigheim zu ewigem Besitz. Ich dagegen habe jenen gegeben, was ich in der Mark Tuningen habe, und außerdem 8 Joch zur Ablösung des Zinses, den ich vom besagten Erbe jedes Jahr zahlen muss. Verhandelt öffentlich in Neudingen [*Nidinga*] vor den Anwesenden, deren Namen hier stehen. Zeichen des Erfker, der gebeten hat, diese Tauschurkunde anzufertigen. Zeichen des Rudbert. + Saxo. + Eginno. + Walther. + Kerram. + Wisirihc. + Albarih. + Imicho. + Nandker. + Wimidher. + Reginpoto. + Maghelm. + Thiothart. + Uodalleoz. Ich, Engelbert, ein unwürdiger Mönch, habe, darum gebeten, statt des Propstes Bernhard geschrieben und unterschrieben. Ich habe [dies] aufgezeichnet am Dienstag, den 4. Iden des April, im 30. Jahr des Königtums Ludwigs [*des Deutschen*], unter dessen Sohn Karl [III.], dem Rektor des Gaues.

Edition: UB StGallen II 551; Übersetzung: BUHLMANN.

Getauscht wurde also in Neudingen eine Hufe in Weigheim gegen Besitz in der „Mark Tuningen“. Die Privaturkunde nennt Karl [III.], den in Alemannien amtierenden Königssohn Ludwigs des Deutschen, „Rektor des Gaues“ (*rector pagi*) und deutet damit an, dass Karl offensichtlich in der Baar Funktionen (statt) eines Grafen ausübte. In dieselbe Richtung geht das von uns schon zitierte Diplom vom 9. Mai 881, in der Kaiser Karl III. seinem Getreuen Ruodbert die Kirche in Klengen auf Lebenszeit schenkte. Das Diplom erwähnt eine „Grafschaft Neudingen“ (*in comitatu Nidinga*). Ein Gütertausch zwischen Kaiser und Kloster St. Gallen vom 14. Februar 883 betreffend Hufen in Güttingen und Sumpfohren und die Erwähnung des (oder eines weiteren) Ruodbert als kaiserlicher *missus* und Grafenstellvertreter in der Pfoh-

³¹ Urkunde: UB StGallen II 551 (870 April 10). – Neudingen: BORGOLTE, M., Karl III. und Neudingen. Zum Problem der Nachfolgeregelung Ludwigs des Deutschen, in: ZGO 125 (1977), S. 21-55, bes. S. 39-49; MÜNZER, M., Die Geschichte des Dorfes Neudingen (mit Kaiserpfalz, Kloster Maria Auf Hof und Pfarrkirche), Villingen 1973, S. 14-17.

rener Traditionsurkunde vom 8. April 887 belegen, dass Neudingen und die Baar als eine der zentralen Landschaften Alemanniens unter der direkten Herrschaft des Karolingers stand. Hierhin zog sich somit Karl nach seiner Absetzung 887 zurück, hier starb er. Karls Nachfolger Arnulf gab die königlichen Positionen zumindest teilweise auf, als er Ruadbert mit Urkunde vom 28. Januar 888 erlaubte, die an ihn vergebene Kirche in Klengen an Klöster, sprich: das Kloster St. Gallen, weiterzuverschenken.

Neudingen blieb bis ins 10. Jahrhundert Mittelpunkt von Königsgut auf der Baar, wie ein Diplom König Ottos I. (936-973) vom 1. Januar 950 belegt. Die nächste Erwähnung Neudingens stammt erst aus einer Urkunde vom 21. November 1274. Neudingen war damals schon im Besitz der Grafen von Fürstenberg.

Nordstetten

Die früheste Nachricht über (Villingen-Schwenningen-) Nordstetten erreicht uns aus einer St. Galler Urkunde vom 18. August 760 oder 762.³²

Quelle: St. Galler Traditionsurkunde (760/62 August 18)

Im Namen Gottes. Ich, Johannes, wenn auch Sünder, Bischof und Abt. Weil bekannt ist, dass Rodsinda der Kirche des heiligen Gallus, wo dessen wertvoller Körper ruht, alle ihre Besitzungen mittels einer Übergabeurkunde verschenkte, haben wir [ihr] mit Zustimmung unserer Brüder, des Priesters Rodpert, des Priesters Winidulf, des Mönches Picho, des Mönches Condramn, des Mönches Wolfram, des Mönches Pilifrid, des Mönches Rihcarius [den Besitz] in Landleihe überwiesen, auf dass sie zu Lebzeiten in jedem Jahr von nun an von dem Landstück im Ort, der Nordstetten [*Nordstati*] heißt, einen Zins zahlt, das ist in dieser Sache eine Tremisse. Und nach ihrem Tod empfängt das Kloster selbst sofort den Besitz, und keiner ihrer Erben und niemand anderer hat [den Besitz] zu Zins, und kein Abt in diesem Kloster wage es, dies[e Landleihe] durchzuführen. Wenn er es wagen sollte, dies irgendjemanden zu Zins zu geben, sollen die Umwohner jene Dinge an sich nehmen und dem Haus Gottes [*dem Kloster*] wiederherstellen. Wenn irgendjemand aber, was ich nicht glaube, dass es geschieht, wenn ich selbst oder irgendeiner meiner Nachfolger es wagt, gegen diese Landleihe anzugehen, muss er büßen, und er halte sich von der Kirche des heiligen Gallus fern. Geschehen in diesem Kloster, während im neunten Jahr der König Pippin regierte. Gegeben an den 15. Kalenden des September [18.8].

Ich, Priester Audoin, habe geschrieben und unterschrieben in diesem Kloster unter Graf Warin.

Edition: UB StGallen I 36; Übersetzung: BUHLMANN.

Die von Bischof und Abt Johannes (760-782) im St. Galler Kloster ausgestellte Urkunde beinhaltet die Rückübertragung eines von Rodsinda in Nordstetten verschenkten Landgutes in Landleihe an die Tradentin.

Vom 24. April 763 bzw. 767 datiert dann die Urkunde des Ippo, der seinen Besitz in Nordstetten der St. Galler Mönchsgemeinschaft übereignete.³³

Quelle: St. Galler Traditionsurkunde (763/67 April 24)

Im Namen Gottes. Ich, Ippo, schenke und übertrage an das Kloster des heiligen Gallus, wo dessen heiliger Körper ruht, das Folgende: Ich schenke im Ort, der Nordstetten [*Nordstati*] heißt, alles, was ich dort habe. Und wenn irgendwer, was ich nicht glaube, dass es geschehen wird, wenn ich selbst oder einer meiner nächsten Erben gegen diese Übergabeurkunde, die ich aus freiem Willen veranlasst habe, angeht oder sie verletzen will, soll ihm nicht allein das verboten sein, sondern er soll eine Strafe erhalten und muss zahlen zwei Unzen Gold und 4 Pfund Silber, und was er will, kann er nicht bekommen. Aber die vorliegende Urkunde möge in der ganzen Zeit fest und zuverlässig bestehen bleiben mit der ganzen verabredeten Übereinkunft. Geschehen in Weilersbach [*Willaresbah*], wo diese Urkunde verfasst wurde. Dies sind die Zeugen, die anwesend

³² Urkunde: UB StGallen I 36 (760/62 August 18).

³³ Urkunde: UB StGallen I 41 (763/67 April 24).

waren und [dies] versicherten: Zeichen des Ippo, der diese Übergabeurkunde erbat. Zeichen des Erlabald. Zeichen des Zanto. Zeichen des Morinzan. Zeichen des Altolf. Zeichen des Paldhoh. Zeichen des Arinpert. Zeichen des Sigimar. Zeichen des Willipert. Zeichen des Tito. Zeichen des Walto. Ich, Priester Elis, von Ippo gebeten, habe daher diese Übergabeurkunde geschrieben am Tag der 8. Kalenden des Mai [24.4.], während König Pippin im 13. Jahr regierte.

Edition: UB StGallen I 41; Übersetzung: BUHLMANN.

Pföhren

Für (Donaueschingen-) Pföhren liegt insofern eine reichhaltige St. Galler Überlieferung vor, dass insgesamt sieben Urkunden des 9. Jahrhunderts Pföhrener Belange berühren. Die Villingener Kaiserurkunde vom 4. Juni 817 nennt erstmals Pföhren (*Forrun*) als einen von den Orten, von denen das Kloster an der Steinach einen (ehemals gräflichen) Zins bezog. Die in Klengen ausgestellte Traditionsurkunde vom 24. April 821 betrifft an das Kloster St. Gallen von Hamming und Puto übertragenes Gut in Pföhren. Ebenfalls Besitz in Pföhren übertrug am 23. Oktober 825 Wicram an die Mönchsgemeinschaft.³⁴ In einer in Pföhren ausgestellten Urkunde vom 4. Juni 842 überträgt Wolfger dem Kloster St. Gallen seine gesamten Besitzungen in Pföhren und erhält sie in Landleihe gegen Zahlung eines jährlichen Zinses und gegen Vorbehalt eines Rückkaufsrecht zurück. Dasselbe gilt auch für Wolfgers Schwester Wolburuc.³⁵

Im Mittelpunkt von zwei Urkunden steht der adlige Priester Otolf von Pföhren, wohl ein prominenter Parteigänger König Ludwigs des Deutschen. Mit Datum vom 1. Juli 847, 848 oder 854 übertrug Otolf in Pföhren seinen gesamten Besitz ebenda an das Kloster St. Gallen unter der Bedingung der Rückleihe und einer einem „eingeschriebenen Bruder“ (*frater conscriptus*) angemessenen Aufnahme ins Kloster bei seinen Besuchen dort.³⁶ Die Datierung der Urkunde lässt – je nach angenommenen Regierungsbeginn König Ludwigs des Deutschen – die Jahre 847, 848 oder 854 zu. Am 16. Juni 856 tauschte dann König Ludwig der Deutsche in Ulm mit Otolf den dritten Teil seines Hofes, der neben der Kirche in Pföhren lag und der schon zu zwei Dritteln im Besitz des Otolf gewesen war.³⁷ Gemäß dem in der Urkunde von 847/48/54 Gesagten fiel auch der dank der Herrscherurkunde von 856 vollständig erworbene königliche Hof in Pföhren an das Kloster St. Gallen.

Eine am 8. April 887 in Baldingen ausgestellte Urkunde beendet die Pföhrener Überlieferung des 9. Jahrhunderts. In der Urkunde schenkt Ratsind dem Kloster St. Gallen ihr Erbgut in Pföhren gegen Freilassung ihrer Kinder aus der Unfreiheit, gegen Landleihe und Dienstleistung bzw. jährlichen Zins.³⁸ Die Urkunde ist insofern interessant, als dass sie ein Einblick in das Verhältnis von Freiheit und Unfreiheit im frühen Mittelalter gibt. In einer Ehe zwischen einem freien und unfreien Partner gingen die Kinder nämlich „zur ärgeren Hand“, d.h. waren wieder unfrei. Ratsind zog daraus die Konsequenz, durch Übergabe ihres Pföhrener Erbgutes die Freiheit ihrer Kinder, die offensichtlich sonst vom Kloster St. Gallen abhängig gewesen wären, zu erlangen.

³⁴ Urkunden: UB StGallen I 226 (817 Juni 4), 269 (821 April 24), 294 (825 Oktober 23).

³⁵ Urkunde: UB StGallen II 384 (842 Juni 4); Übersetzung: WIENERS, Übergabeurkunden (wie Anm. 22), S. 38ff.

³⁶ Urkunde: UB StGallen II 432 (847/48/54 Juli 1); Übersetzung: WIENERS, Übergabeurkunden (wie Anm. 22), S. 33f.

³⁷ Urkunde: UB StGallen II 449, DLD 77 (856 Juni 16); Übersetzung: WIENERS, Übergabeurkunden (wie Anm. 22), S. 35ff.

³⁸ Urkunde: UB StGallen II 657 (887 April 8); Übersetzung: WIENERS, Übergabeurkunden (wie Anm. 22), S. 37f.

Spaichingen

Der Ort Spaichingen (*Speichingas*) wird erstmals in der St. Galler Urkunde vom 15. November 791 erwähnt.³⁹ Ein Schriftstück vom 16. Juni 801/06 führt Spaichingen als Ausstellungs-ort an und beinhaltet die Schenkung von Besitz in Aldingen durch den alemannischen Freien Erlabold:⁴⁰

Quelle: St. Galler Traditionsurkunde (801/06 Juni 16)

Ich aber im Namen Gottes Erlabold. So groß ist mein Wunsch, für meine Seele meine Güter dem Kloster des heiligen Gallus zu schenken, dass ich dies hiermit gemacht habe. Und dies ist, was ich im Gau Bertholdsbaar geschenkt habe am Ort, der Aldingen [*Aldingas*] heißt, wo ich gegenwärtig [Besitz] habe. Sowohl [den Besitz] mit Höfen, Häusern, Gebäuden, Hörigen, Ländereien, Wiesen, Wäldern, Weiden, Gewässern und Gewässerläufen als auch das ganze Zubehör, was oben benannt ist, gebe und übergebe ich an dieses Kloster und zwar unter der Bedingung, dass ich von nun an jedes Jahr einen Zins zahle, das sind vier Pfennige bis zum Ende meines Lebens. Und nach meinem Tod zahlt von da an meine Tochter mit Namen Deotpurga den Zins mit einem Schilling jedes Jahr auf Lebenszeit. Und nach ihrem Tod zahlen ihre Söhne denselben Zins.

Wenn irgendjemand aber, was ich nicht glaube, dass es geschieht, wenn ich selbst oder irgendeiner meiner Erben oder irgendeine entgegenstehende Person gegen diese Urkunde angeht und diese umstoßen will, verfällt sie zunächst dem Zorn Gottes und muss dem Fiskus 3 Unzen Gold und 5 Pfund Silber bezahlen, und was er zurückgibt, kann er nicht zurückerhalten. Aber diese vorliegende Urkunde bleibt mit der verabredeten Übereinkunft zu aller Zeit fest und unveränderlich. Gegeben am öffentlichen Ort, der Spaichingen [*Speichingas*] heißt. Zeichen des Erlabold, der gebeten hat, diese Urkunde aufzuschreiben und zu befestigen. + Zeichen des Wagolf. + Zeichen des Bollo. + Zeichen des Cundun. + Zeichen des Kaganhart. + Zeichen des Werinbold. + Zeichen des Ruading. + Zeichen des Ratbert. + Zeichen des Liuthorodh. + Zeichen des Rating. + Zeichen des Rihhart. + Zeichen des Rihbert. + Zeichen des Kerbold. + Zeichen des Hetti. + Zeichen des Reginher. + Zeichen des Willihart. + Zeichen des Walahicho. + Zeichen des Ruathart. + Zeichen des Deotbert. Ich, Priester Hetti, habe, darum gebeten, in Gottes [*fehlt: Namen*] geschrieben und unterschrieben. Ich habe [dies] geschrieben im Monat Juni, an den 16. Kalenden des Juli [16.6.], während unser Herr Kaiser Karl im 33. Jahr regierte.

Edition: UB StGallen I 166; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Urkunde bezeichnet Spaichingen als *villa publica*, als „öffentlichen Ort“, der damit unter einer besonderen königlichen Aufsicht stand.

Sumpfohren

Über (Hüfingen-) Sumpfohren erfahren wir erstmalig und einzig aus dem frühen Mittelalter in einer Urkunde Kaiser Karls III. vom 14. Februar 883:⁴¹

Quelle: Urkunde Kaiser Karls III. (883 Februar 14)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Karl, begünstigt durch göttliche Gnade Kaiser und Augustus. Es möge hiermit der Dienstleister aller unserer Getreuen, der gegenwärtigen wie der zukünftigen, erfahren, dass wir einen gewissen Tausch mit dem Kloster des heiligen Gallus, dem der ehrwürdige Abt Hartmut vorsteht, mit Zustimmung der dort Gott dienenden Brüder getätigt haben. Wir gaben nämlich an dieses Kloster eine Manse im Ort, der Güttingen genannt wird mit allem zu der Manse gehörenden Zubehör an Gebäuden, Ländereien, Äckern, Feldern, Wiesen, Weiden, Wäldern, Gewässern und Gewässerläufen, Wegen und Pfaden, bestellt und öde. Und wir empfangen dafür im Ort, der Sumpfohren [*Sundphorran*] heißt, eine andere Manse, der ersten ähnlich, mit allem zu dieser Manse Gehörendem. Und wir haben befohlen, dass daher diese Urkunde aufzuschreiben sei, wodurch wir entscheiden und befehlen, dass, auf welche Weise auch immer das oben Stehende bewahrt wird, es fest und unverrückbar erhalten bleibt ohne

³⁹ Urkunde: UB StGallen I 130 (791 November 15).

⁴⁰ Urkunde: UB StGallen I 166 (801/06 Juni 16).

⁴¹ Urkunde: UB StGallen II 628; DKIII 68 (883 Februar 14).

jedes Hindernis der Beunruhigung. Und damit diese unsere Urkunde im Namen Gottes Festigkeit bewahrt und von allen wahrer und sorgfältiger betrachtet wird, haben wir [sie] mit eigener Hand unten gekennzeichnet und befohlen, [sie] durch den Eindruck unseres Ringes zu siegeln.

Zeichen des Herrn Karl (MF.), des Kaisers und Augustus.

Ich, Kanzler Waldo, habe statt des Erzkanzlers Liutward rekognisziert und (SR.) (SI.).

Gegeben an den 16. Kalenden des März [14.2.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 883, Indiktion 1, im 2. Jahr aber des Kaisertums des frommsten Kaisers Karl. Verhandelt im Ort Mindersdorf. In Gottes Namen selig. Amen.

Edition: UB StGallen II 628; Übersetzung: BUHLMANN.

Als Rückvermerke sind auf dieser Urkunde erkennbar: „[Frühe Dorsualnotiz:] Tausch des Kaisers und Augustus Karl von einer Manse in Güttingen gegen eine in Sumpfohren [späte Dorsualnotiz:] mit Abt Hartmut.“

Tannheim

Hinsichtlich des Baarortes (Villingen-Schwenningen-) Tannheim (*Tanheim*) erfahren wir erstmals aus der eingangs vorgestellten Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen von 4. Juni 817. Tannheim war einer der Orte, von denen das Kloster St. Gallen den Grafenzins zugewiesen bekam, und daher wohl ein Stützpunkt des fränkischen Königtums auf der Baar, gelegen an der alten Römerstraße zwischen Rottweil und Schaffhausen. Erst 1312 taucht die Siedlung in der mittelalterlichen Überlieferung wieder auf. Tannheim blieb bis weit in die frühe Neuzeit ein kleines Dorf südwestlich von Villingen. Besitz und Rechte der St. Galler Mönchsgemeinschaft sind dort weiter nicht bezeugt.⁴²

Trossingen

Trossingen wird in einer St. Galler Traditionsurkunde, die auf den 30. Juli im Jahr 796, 797, 799 oder 800 datiert, zum ersten Mal erwähnt. In der Urkunde geht es um die Schenkung des Thrudbert und um dessen Besitz in Weigheim und Trossingen.⁴³ Die nächsten Erwähnungen Trossingens finden sich in der St. Galler Urkunde vom 31. Oktober wahrscheinlich 843, dann im Diplom König Ottos I. vom 1. Januar 950 für das Kloster Reichenau, das bis in späte Mittelalter der größte Grundbesitzer im Ort war.

Tuningen

Tuningen wird als *Dainingas* erstmals am 31. August 796/800 in einer St. Galler Urkunde erwähnt. Es folgt die Nennung des Orts in der Villingen Urkunde von 817 und in einem Schriftstück vom 14. April 864/70.⁴⁴ Wir behandeln hier ausführlich die in Tuningen ausgestellte Traditionsurkunde vom 1. September 818, worin Cundfred seinen dortigen Besitz an das Kloster übertrug und in Landleihe zurückerhielt.⁴⁵

⁴² Urkunde: UB StGallen I 226 (817 Juni 4). – Tannheim: BERNER, H. (Hg.), Tannheim. Geschichte von Dorf und Kloster am Osthang des Schwarzwaldes (= Schriftenreihe des Landkreises Donaueschingen, Bd. 31), Donaueschingen 1971, S. 39.

⁴³ Urkunde: UB StGallen I 147 (796/800 Juli 31). – Trossingen: HÄFFNER, M., RUFF, K.M., SCHRUMPF, I., Trossingen. Vom Alemannendorf zur Musikstadt, Trossingen 1997, S. 23ff.

⁴⁴ Urkunden: UB StGallen I 147 (796/800 Juli 30), 226 (817 Juni 4), II 551 (870 April 10).

⁴⁵ Urkunde: UB StGallen I 236 (818 September 1).

Quelle: St. Galler Traditionsurkunde (818 September 1)

Für das Heil meiner Seele und für meinen Vater Siegfried übergebe daher im Namen Gottes ich, Cundfred, an das Kloster des heiligen Gallus das, was ich am gegenwärtigen Tag gemäß Erbrecht besitze im Ort, der Tuningen heißt, mit Weiden, Wäldern, Wegen, Gewässern und Gewässerläufen, beweglichen und unbeweglichen Dingen oder mit dem, was sonst noch gesagt oder aufgezählt werden kann: alles übergebe ich vollständig an das besagte Kloster unter der Bedingung, dass ich von nun an in jedem Jahr einen Zins zahle, das sind: 20 Scheffel Getreide, 1 Frischling im Wert von einem Saiga [*Pfennig*], 3 Morgen [Land] pflügen, 2 Hühner schenken. Und wenn ich [den Besitz] zurückerlangen will, kann ich ihn zurückerlangen für 1 Schilling. Ähnliches gilt für meinen rechtmäßigen Erben, der meinen Lenden entsprossen ist, d.h.: er empfängt die besagte Sache [in Landleihe] und dient mit demselben Zins, und wenn er [den Besitz] zurückerlangen will, kann er ihn zurückerlangen für 1 Schilling. Nach dem Tod beider fällt aber [das Verschenke] als ewiger Besitz dem besagten Kloster zu.

Wenn jemand aber, was ich nicht glaube, dass es geschieht, wenn ich selbst, was fern sei, oder eine [der Schenkung] entgegenstehende Person gegen diese Übergabe angehen will, büßt sie beim Fiskus mit 2 Unzen Gold und 3 Pfund Silber, und was sie gewinnen mag, erlangt sie nicht, während die vorliegende Übergabeurkunde mit der verabredeten Übereinkunft in der ganzen Zeit fest und unveränderlich erhalten bleibt. Geschehen öffentlich im selben Ort, der Tuningen heißt, in Anwesenheit der [Leute], deren Unterschriften hier stehen. Zeichen des Cundfrid selbst, + des Pato, + des Puonis. Zeichen des Hezolt. Zeichen des Piccho. Sigiman. Weliman. Vulvin. Hetti. Hadalpot. Hedi. Ich, Wolfcoz, ein unwürdiger Priester, habe, darum gebeten, [dies] geschrieben und unterschrieben. Ich habe [dies] geschrieben am Tag des Merkur [*Mittwoch*], an den Kalenden des September [1.9.], während unser Herr Kaiser Ludwig im fünften Jahr regierte, unter Graf Tiso.

Edition: UB StGallen I 236; Übersetzung: BUHLMANN.

Weigheim

Erstmals genannt wird (Villingen-Schwenningen-) Weigheim in der St. Galler Urkunde vom 22. November 762/65. In ihr übergab Hug seinen Besitz in Weigheim an die Mönchsgemeinschaft und erhielt ihn gegen Zins und Dienst in Landleihe zurück:⁴⁶

Quelle: St. Galler Traditionsurkunde (762/65 November 22)

Jeder soll mit den Ohren hören und in sein Werk einfließen lassen, was der Herr selbst in seiner Sprache gesagt hat: ‚Gebt und euch wird gegeben‘, und weiter: ‚Gebt Almosen und euch gehört die ganze Welt.‘ Deswegen wurde mir, Hug, eingedenk der Vielzahl meiner Sünden, solcher Rat zuteil, dass ich mein ganzes Vermögen, das mir vom väterlichen und mütterlichen Erbe und von meiner Arbeit her zusteht, im Ort, der Weigheim [*Wicoheim*] heißt, im Gau und in der Landschaft, die Bertholdsbaar heißt, ganz und vollständig nach meinem Tod als Eigentum übergebe dem Kloster des heiligen Gallus oder seinem Leiter und den dort dienenden Mönchen. Und während ich lebe, werde ich an dieses Haus Gottes jedes Jahr einen Zins geben, das ist: 20 Maß Bier, [*Lücke?*] Malter Brot und ein Ferkel im Wert von einem Saiga [*Pfennig*] und die Arbeit zu bestimmten Zeiten, zur Ernte und zum Heuen zwei Tage, um bei der Ernte zu helfen und Heu zu schneiden, und im Frühling, um einen Morgen [Land] zu pflügen, und im Monat Juni, um einen anderen umzubereiten, und im Herbst, um denselben zu pflügen und zu besäen. Dies ist der Zins für dieses Kloster. Nach meinem Tod aber empfängt das Haus des heiligen Gallus ohne jeden Einspruch meiner Erben das oben Genannte, was wir gegeben haben im Ort Weigheim, d.h.: Sie [*die Mönche*] mögen haben, innehaben und besitzen Häuser, Kotten, Knechte, Mägte, Hörige, ungenutzte Flächen, Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten, Obstgärten, Wälder, Gewässer und Gewässerläufe, bewegliche und unbewegliche Güter mit allem Zubehör. Und was sie damit machen wollen, tun sie mit Gottes Hilfe mit der freien und festesten Möglichkeit der Durchführung. Wenn jemand aber, was ich nicht glaube, dass es geschieht, wenn ich selbst oder einer meiner Erben oder Nacherben gegen diese von mir veranlasste Urkunde anzugehen versucht, büße er beim Fiskus die Strafe ab und soll 4 Unzen Gold und fünf Pfund Silber zahlen, und er gibt an dieses Haus Gottes den doppelten Ersatz. Und was er zu gewinnen sucht, kann er durch keine List erlangen. Aber diese Urkunde soll mit der verabredeten Übereinkunft in der ganzen Zeit fest und unveränderlich bleiben. Öffentlich geschehen im Ort Weigheim [*Wigaheim*] vor den Anwesenden,

⁴⁶ Urkunde: UB StGallen I 39 (762/65 November 22).

deren Unterschriften hier stehen. + Zeichen des Hug, der gebeten hat, diese Übergabeurkunde anzufertigen. Zeichen des Zeugen Wolframn, Zeichen des Zeugen Rihbold, Zeichen des Zeugen Hadupert, Zeichen des Zeugen Hroadbert, Zeichen des Zeugen Herirat, Zeichen des Anno, Zeichen des Cunzo, Zeichen des Lanther, Zeugen.

Ich, Winither, obwohl Sünder, Priester und Mönch des heiligen Gallus, habe geschrieben und unterschrieben im 12. Jahr des glorreichsten Königs Pippin. Gegeben am Tag der 10. Kalenden des Dezember [22. 11.] unter Graf Adalhart.

Edition: UB StGallen I 39; Übersetzung: BUHLMANN.

Weigheim wird dann nochmals in den St. Galler Urkunden vom 30. Juli 796/800 und vom 10. April 870 genannt.⁴⁷

Weilersbach

Die schon zitierte Urkunde über die Schenkung des Ippo an das Kloster St. Gallen vom 24. April 763 bzw. 767 nennt (Villingen-Schwenningen-) Weilersbach (*Willaresbah*) als Ausstellungsort. Die Siedlung gehört auch zu den Orten, an denen die Mönchsgemeinschaft am 4. Juni 817 durch Kaiser Ludwig dem Frommen Teile des Grafenzinses erhielt. Erst die Überlieferung des Klosters St. Georgen im Schwarzwald nennt dann 1095 und 1139 wieder Weilersbach. Die geistliche Kommunität ist damals und auch noch im späten Mittelalter dort begütert gewesen.⁴⁸

Die Vielzahl von St. Galler Urkunden zu den Orten auf der Baar lässt die Traditionen von Grundbesitz und Rechten an das Kloster gut erkennen. Aus vielfältigen Gründen – Frömmigkeit, aber auch eine gegen die fränkische Reichsgewalt gerichtete Haltung – übereigneten die klösterlichen Wohltäter ihren Besitz, entweder als freie Schenkung, als Schenkung gegen lebenslangen Unterhalt oder gegen Aufnahme in das Kloster, als Schenkung gegen Wiederverleihung, d.h. als Präkarie mit und ohne Zinsleistung. Im Fall der Übertragung von Gütern auf der Baar ging es in allen hier vorgestellten Fällen darum, dass der Besitz in Landleihe an den Tradenten bzw. dessen Erben gegen Zins wieder ausgegeben wurde und erst nach dem Tod der auf solche Art berechtigten Personen endgültig an das Kloster fiel. Wir erfassen damit eine Entwicklung, die die Rechte des Klosters am Tradierten zunehmend einschränkte. Im 8. und 9. Jahrhundert erwarb auf diese Weise die St. Galler Mönchsgemeinschaft Grundbesitz (d.h.: (Fron-) Höfe, Mansen (Hufen), Hörige, Wiesen, Weiden, Wald usw. u.a. als Anteile an der Mark), Kirchen und Rechte in: Achdorf (Grundbesitz), Aldingen (Grundbesitz), Aselfingen (Grundbesitz), Aulfingen (Grundbesitz), Bachheim (Grundbesitz), Baldingen (Grundbesitz), Beckhofen (Grundbesitz), Behla (Grundbesitz), Hausen vor Wald (Grundbesitz), Geisingen (Grundbesitz), Gunningen (Grundbesitz), Hondingen (Abgaben), Ippingen (Grundbesitz), Kirchdorf (?), Grundbesitz, Kirche), Klengen (Abgaben, Grundbesitz, Kirche), Löffingen (Grundbesitz, Kirche), Mundelfingen (Grundbesitz, Kirche), Nordstetten (Abgaben, Grundbesitz), Pfohren (Abgaben, Grundbesitz, Kirche), Rötenbach (Grundbesitz), Schura (Grundbesitz), Schwenningen (Abgaben), Seitingen (Grundbesitz), Spaichingen (Abgaben, Grundbesitz), Tannheim (Abgaben), Trossingen (Grundbesitz), Tuningen (Grundbesitz), Villingen (Abgaben), Weigheim (Grundbesitz), Weilersbach (Abgaben), Wolterdingen (Grund-

⁴⁷ Urkunden: UB StGallen I 147 (796/800 Juli 30), II 551 (870 April 10).

⁴⁸ Urkunden: UB StGallen I 41 (763/67 April 24), 226 (817 Juni 4). – Weilersbach: HAUGER, J., 1200 Jahre Geschichte des Dorfes Weilersbach 764-1964, [Weilersbach] [1964], S. 14, 16f.

besitz). Nicht jeder Erwerb war endgültig, was in der Natur von Schenkung und Präkarie lag. Hinzu kam jedoch die Möglichkeit, Besitz durch Rodung, Tausch oder Kauf zu vergrößern, doch lässt sich diesbezüglich Genaueres für das Gebiet der Baar nicht ausmachen.

Undeutlich bleiben weitgehend auch Aufbau und Verwaltung des frühen St. Galler Besitzes. Dass es sich um wenig geschlossene Güter in Streulage handelt, ergibt sich aus den Schenkungen der vielen Einzelpersonen. Innerhalb der Diözese Konstanz, innerhalb eines Gebietes vom Neckar über Baar, Hegau und Bodensee bis zu den Alpen und vom Oberrhein bis zu Donau und Iller hatte das Kloster Besitz erworben, wobei zwischen Bodensee und Alpen im Thur- und Zürichgau und nördlich vom Bodensee Besitzkonzentrationen erkennbar sind, während in anderen Gegenden wie etwa der Baar eine lockere Besitzstruktur vorherrschte. Durch die starke räumliche Ausdehnung war die wirtschaftliche Nutzung der Güter durch das Kloster von vornherein erschwert, da ja Natural- und Geldabgaben vor Ort anfielen, aber zur Versorgung der bis zu 100 Mönche in St. Gallen benötigt wurden. Was sich alsbald entwickelt haben muss, war also eine Verwaltung des klösterlichen Großgrundbesitzes, eine mittelalterliche Grundherrschaft.

Grundherrschaft heißt ein den Grundherrn, hier das Kloster, versorgendes Wirtschaftssystem, das auf Großgrundbesitz und Diensten und Abgaben von und Rechten über abhängige Bauern beruht. Grundherrschaft ist damit – verkürzt und nicht unbedingt korrekt ausgedrückt – „Herrschaft über Land und Leute“. Man unterscheidet – bei fließenden Übergängen – die zweigeteilte (bipartite) klassische Grundherrschaft des frühen und hohen Mittelalters von der spätmittelalterlichen Rentengrundherrschaft. Die zweigeteilte Grundherrschaft bestand aus eigenbewirtschaftetem Salland und gegen Abgaben und Frondienste an bäuerliche Familien ausgegebenem Leiheland. Villikationen, Hofverbände unter der Verwaltung eines *villicus* (Meier), hatten einen Fronhof als Zentrum, eine Anzahl von Villikationen und Einzelhöfe bildeten die Grundherrschaft. Zur Grundherrschaft, die sich im Allgemeinen auf Ackerbau („Vergetreidung“ bis hin zur Dreifelderwirtschaft), weniger auf Viehzucht stützte, gehörten Sonderkulturen wie Weinbau, Fischerei oder Bienenzucht. Auch Mühlen sicherten dem Grundherrn weitere Einnahmen, ebenso das Patronat über die Ortskirche.⁴⁹

Wenn wir wieder in die Karolingerzeit zurückgehen, so muss sich in jenen Jahrhunderten die zweigeteilte St. Galler Grundherrschaft zumindest in Ansätzen ausgebildet haben. Selten genug geben die Traditionsurkunden aber diesbezügliche Hinweise, beleuchten sie doch die Situation im Augenblick der Schenkung und reflektieren vornehmlich das, was übergeben wurde, und nicht, welche Funktion die neuen Güter im Klosterbesitz hatten. Hinzu kam, dass das Tradierte meist als Präkarie, als Zinsgut wieder ausgegeben und somit weiterhin vom Tradenten bewirtschaftet wurde, bis es (vielleicht) – und darüber schweigen die St. Galler Urkunden – endgültig an das Kloster fiel. Übereignet wurde von Freien mit kleinem und mittlerem Besitz Eigentum, das meist in Eigenwirtschaft betrieben wurde, aber auch mit Hilfe von

⁴⁹ Grundherrschaft, Schema: BUHLMANN, M., Benediktinisches Mönchtum im mittelalterlichen Schwarzwald. Ein Lexikon, Tl. 1: A-M, Tl. 2: N-Z (= VA 10/1-2), St. Georgen 2004, Tl. 1, S. 35f. – St. Galler Besitz und Grundherrschaft: BIKEL, H., Die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen (von der Gründung bis zum Ende des XIII. Jahrhunderts). Eine Studie, Freiburg i.Br. 1914; CARO, G., Studien zu den älteren St. Galler Urkunden. Die Grundbesitzverteilung in der Nordostschweiz und den angrenzenden alamannischen Stammesgebieten zur Karolingerzeit, in: JSG 26 (1901), S. 205-295, 27 (1902), S. 185-370; MEYER VON KNONAU, G., Der Besitz des Klosters St. Gallen in seinem Wachstum bis 920 nach Wartmann, Bd. I und II (= Excurs II), in: St. Gallische Geschichtsquellen, neu hg. v. G. MEYER VON KNONAU, Tl. II: Ratperti casus s. Galli (= MVG 13, 1872), S. 87-225; GOETZ, H.-W., Beobachtungen zur Grundherrschaftsentwicklung der Abtei St. Gallen vom 8. bis zum 10. Jahrhundert, in: RÖSENER, W. (Hg.), Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter (= MPIG 92), Göttingen 1989, S. 197-246; RÖSENER, W., Der Strukturwandel der St. Galler Grundherrschaft vom 12. bis zum 14. Jahrhundert, in: ZGO 137 (1989), S. 174-197; RÖSENER, W., Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis 14. Jahrhundert, Göttingen 1991, S. 174-214, 399-408.

Knechten, Mägden und Hörigen. Mächtige Wohltäter überließen der Mönchsgemeinschaft auch größeren Besitz, so Graf Berthold aus der Familie der Alaholfinger einen Teil seiner adligen Grundherrschaft mit einem eigenbewirtschafteten Herrenhof in Aselfingen und Hörigen (802?). Zu den Gütern, die das Kloster St. Gallen 854 an das Bistum Konstanz abzutreten hatte, um Befreiung vom an den Bischof zu zahlenden Zins zu erhalten, gehörte auch „im Gau Bertholdsbaar im Ort Baldingen eine Kapelle mit Salland und fünf verliehenen Hufen, mit dazu gehörenden Hörigen und Zubehör“. Wenn ein gewisser Cundfred 818 seinen Besitz in Tuningen verschenkte und als Präkarie wiedererlangte, so setzt der u.a. als Zins zu leistende Pflugdienst klösterliches Salland in der Umgebung voraus. Ähnliches gilt für die Besitzübertragung des Hug in Weigheim (762/65). Abt Grimald vertauschte eine St. Galler Hufe in Weigheim gegen Besitz in Tuningen (870). Salland und Leiheland, ob übertragen oder als Teil des Klostergrundes, gehörten also zum Szenario der St. Galler Urkunden und sind ein deutlicher Hinweis auf das Vorhandensein bipartiter Strukturen in der Grundherrschaft des Klosters.

Bei den mit dem Kloster verbundenen bzw. von ihm abhängigen Menschen unterscheiden wir zunächst die freien Personen, die lehnsrechtlich als Vasallen bzw. über das Institut der Landleihe als Präkaristen mit der Mönchsgemeinschaft in wirtschaftlichen (und sonstigen) Kontakt standen. Zu der Gruppe der (freien) Zensualen mochten noch die in der Villinger Urkunde vom 4. Juni 817 genannten Bauern in Hondingen, Klengen, Nordstetten, Pföhren, Schweningen, Spaichingen, Tuningen, Villingen und Weilersbach gehören, deren Zins teilweise an das Kloster St. Gallen ging. Den Hörigenverband innerhalb der klösterlichen Grundherrschaft machten dann aus die unfreien Knechte und Mägde, die auf dem Fronhof und dem angeschlossenen Salland arbeiteten, und die Schicht der Hufenbauern, die mit ihren Familien selbstständig das an sie ausgegebene Land bewirtschafteten und dafür Frondienste und Abgaben zu leisten hatten. Zwei behaute Hörige, nämlich Hatto und Gunthar, schenkte mit ihren in Klengen gelegenen Hufen ein gewisser Amalbert gegen Landleihe an das Kloster (764/68).⁵⁰

Durch Mansen und Höfe und deren mitunter benachbarte Lage zueinander werden alsbald Besitzbezirke und Hofverbände, Villikationen in etwa vorgebildet worden sein. Die spätestens um 840 einsetzende, auf den Rückseiten der Traditionsurkunden vermerkte Kapiteileinteilung lässt jedenfalls eine zunächst noch grobe Unterteilung des St. Galler Großgrundbesitzes in Bezirke und Landschaften erkennen, außerdem das Bemühen um die Ausgestaltung einer Aufsicht führenden klösterlichen Zentralverwaltung. Dem Besitzzuwachs während des 8. und 9. Jahrhunderts entsprach es weiter, dass nicht allein der reisende Abt – unterstützt von der Geistlichkeit vor Ort – die Kontrolle über den Besitz durchzuführen vermochte. Alsbald übernahmen Reisepröpste die Aufsicht, seit Abt Grimald Außenpröpste, denen feste Bezirke zugewiesen wurden. Eine besondere Rolle spielten auch die sich herausbildenden Klosterämter mit ihren separat verwalteten Sondergütern. Lokal vertraten spätestens seit dem 10. Jahrhundert die Meier das Kloster in den Villikationen. Sie lösten damit das Institut der Bezirksvögte ab. Eingebunden und rechtlich geschützt war der St. Galler Besitz über die im Jahr 818 verliehene Immunität, die es der Mönchsgemeinschaft ermöglichte, eine eigene Gerichtsbarkeit unabhängig von der der Grafen aufzubauen. Im 10. und 11. Jahrhundert war damit in vielen, aber nicht in allen Teilen der St. Galler Grundherrschaft das Villikationssys-

⁵⁰ Grundherrschaftliche Verwaltung, Besitzstrukturen: BIKEL, Wirtschaftsverhältnisse (wie Anm. 49), S. 45-60; GOETZ, Beobachtungen (wie Anm. 49), S. 200-205, 217-225; RÖSENER, Wandel (wie Anm. 49), S.174-177.

tem vorherrschend geworden.⁵¹

Erst die hoch- und spätmittelalterlichen Heberegister (Rödel) aus St. Gallen geben genaueren Einblick in die Strukturen einer damals schon überholten zweigeteilten Grundherrschaft auf der Baar. Danach waren Kirchdorf, Löffingen und Mundelfingen Zentren jeweils einer Villikation, dasselbe galt für Pföhren. Fronhöfe und Ortskirchen als St. Galler Eigenkirchen waren die wirtschaftlichen bzw. geistlichen Mittelpunkte der Hofverbände. Doch stagnierte der Klosterbesitz seit dem 10. Jahrhundert, und das Zeitalter des Investiturstreits (1075-1122) brachte insofern eine Zäsur, als dass das Klostergut durch die Kämpfe in Schwaben stark in Mitleidenschaft gezogen wurde. Den eigentlichen Einschnitt bildeten jedoch die hochmittelalterlichen Veränderungen innerhalb der Grundherrschaft.⁵²

IV. Baar – Siedlungsgeschichte und politische Raumgliederung

Die St. Galler Urkunden aus dem frühen Mittelalter bilden einen einzigartigen Überlieferungskomplex zur Geschichte des Klosters, aber auch zur alemannischen (und rätischen) Geschichte, sie sind das größte noch erhaltene Urkundenarchiv, eine wichtige personen- und sozialgeschichtliche Quelle des frühen Mittelalters. Mehr als 700 originale Traditionsurkunden stammen aus dem 8. bis 10. Jahrhundert, zu diesen Privaturkunden kommen noch 97 Königs- und Kaiserurkunden von Kaiser Karl dem Großen bis zu Kaiser Otto III. (984-1002), zum großen Teil original, sonst in frühen Abschriften erhalten. Zu dem als Original auf uns gekommenen Diplom Ludwigs des Frommen vom 4. Juni 817 – wir behandelten die Urkunde ausführlich zu Anfang unserer Untersuchung – findet sich mit fünf die größte Zahl an Kopien.

Dabei sind die vorhandenen Privat- und Königsurkunden nur ein Teil einer ursprünglich viel größeren Vielfalt. Die im St. Galler Kloster aufbewahrten Urkunden wurden 1530/31 das Opfer von Reformation und kurzzeitiger Aufhebung der Mönchsgemeinschaft, als im Januar 1531 die Klostergebäude geplündert und die Urkunden entwendet wurden. Auf Befehl des Rates der Stadt St. Gallen konnten durch Bürgermeister Johann von Watt (Vadianus) eine Vielzahl der Pergamenttexte wieder eingesammelt werden, doch waren die damaligen Verluste – weniger an den Königs-, denn an den Traditionsurkunden – wohl beträchtlich, wenn die heutige Forschung von ursprünglich 1200 bis über 2000 Urkunden ausgeht. Die noch vorhandenen Schriftstücke gelangten jedenfalls mehr als einhundert Jahre später zum größten Teil an das Kloster zurück und bilden heute einen wichtigen Bestand innerhalb des St. Galler Stiftsarchivs. Rund 160 Urkunden stammen aus dem 8., ca. 560 aus dem 9., ca. 60 aus dem beginnenden 10. Jahrhundert. Danach sinkt die Urkundenzahl rapide, bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts herrscht eine ziemliche Überlieferungslücke. Allein für die Merowinger- und Karolingerzeit geben die Urkunden 22100 Personennamen und um die 900 Ortsnamen an.⁵³

⁵¹ Grundherrschaft: GOETZ, Beobachtungen (wie Anm. 49), S. 206-217; RÖSENER, Wandel (wie Anm. 49), S. 180-184.

⁵² Grundherrschaft: BIKEL, Wirtschaftsverhältnisse (wie Anm. 49), S. 75; RÖSENER, Strukturwandel (wie Anm. 49), S. 174-177; RÖSENER, Wandel (wie Anm. 49), S. 187ff.

⁵³ St. Galler Urkunden: UB StGallen I-III; BORGOLTE, M., Kommentar zu den Ausstellungsdaten, actum- und Güterorten der älteren St. Galler Urkunden (Wartmann I und II mit Nachträgen in III und IV), in: SubsSang I, S. 323-475; BORGOLTE, M., GEUE-

Archivalisch geordnet waren die Urkunden übrigens schon in frühmittelalterlicher Zeit. Seit 771/72 sind Dorsualnotizen, Rückvermerke (auf der Rückseite einer Urkunde) überliefert, die eine kurze Inhaltsangabe zum im Schriftstück niedergelegten Rechtsakt geben. Neben diesem sachlichen Gesichtspunkt wurden ab dem 9. Jahrhundert die Urkunden nach wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Maßgaben geordnet. Dazu richtete man im Kloster eine Registratur ein nach den Kapiteln I bis XXXVI, in die die St. Galler Grundherrschaft geografisch eingeteilt worden war, und schrieb die jeweilige Kapitelzahl neben den anderen Dorsualnotizen auf den Urkundenrücken. So standen die Kapitel XIX bis XXVIII für das Gebiet an oberer Donau und oberem Neckar, umfassten also die Landschaft der Baaren und Huntaren wie Bertholds-, Albuins- oder Adelhardsbaar.⁵⁴

Im Bereich der heutigen Baar geben dann – siehe den vorhergehenden Abschnitt – insgesamt 42 St. Galler Urkunden des 8. bis beginnenden 10. Jahrhunderts einen Einblick in die Verhältnisse an den einzelnen Orten. Die St. Galler Überlieferung bietet die frühesten schriftlichen Belege für Siedlungen auf der Baar, so finden sich in den Traditions- und Königsurkunden die folgenden Erstnennungen von Ortsnamen: Achdorf (*Ahadorf?*, 775?), Aldingen (*Aldingas*, 801/06), Aselfingen (*Asolvingas*, 802?), Aulfingen (*Auwolvinca*, 769/73), Bachheim (*Phacheim*, 838), (Ober-, Unter-) Baldingen (*Baldinga*, 769), Beckhofen (*Pettinchoua*, 793), Behla (*Pelaha*, 890), Biesingen (*Boasinheim*, 760/82), Deißlingen (*Tusilinga?*, 802?), Dürnheim (*Durroheim*, 889), Geisingen (*Chisincas?*, 764; *Gisinga*, 828/29), Göschweiler (*Cozceriswilare?*, Mitte 9. Jahrhundert), Gunningen (*Conninga*, 797), Hausen vor Wald (*Husun*, 890), Heidenhofen (*Heidinhova*, 760/82), Hondingen (*Huntingun*, 817), Ippingen (*Ippinga*, 880), Kirchen (-Hausen) (*Chiriheim*, 764), Kirchdorf (*Eiginhova?*, 793), Klengen (*Chneinga*, 764/68), Löffingen (*Leffinga*, 819), Mundelfingen (*Munolvingas*, 802?), Neudingen (*Nidinga*, 870), Nordstetten (*Nortstati*, 760/62), Pfohren (*Forrun*, 817), Rötenbach (*Rotinbah*, 819), Schura (*Scurheim?*, 851?), Schwenningen (*Swanningas*, 817), Seitingen (*Sytynga*, 785/89), Spaichingen (*Speichingas*, 791), Sumpfohren (*Sundphorrun*, 833), Tannheim (*Tanheim*, 817), Trossingen (*Trossinga*, 796/800), Tuningen (*Dainingas*, 796/800), Villingen (*Filingas*, 817), Weigheim (*Wigaheim*, 762/65), Weilersbach (*Wilarresbah*, 763/67), Wolterdingen (*Wuldartingas*, 771/75).⁵⁵

Wie wir schon gesehen haben, können nicht alle Erstbelege von Ortsnamen mit absoluter Sicherheit einer bestimmten Siedlung zugewiesen werden. Auch die Zeitstellung der Belege ist auf Grund der Datierung von Urkunden nach Königsjahren nicht immer eindeutig.⁵⁶ Indes vermag die Ortsnamenkunde, die Wissenschaft von den Toponymen, einiges Licht in die Überlieferung der Siedlungsnamen zu bringen.

Ortsnamen unterliegen zeitlich sich verändernden Moden und lassen sich nach Ausweis eben der Namenkunde in vielen Fällen zumindest ungefähr chronologisch einordnen. Dabei gliedern sich (zweigliedrige) Ortsnamen in ein Bestimmungswort am Namensanfang und ein Grundwort am Ende. Das Grundwort bestimmt den Ortsnamentyp. So finden sich im Bereich

NICH, D., Register der Personennamen, in: SubsSang I, S. 477-734, hier: S. 477; GEUENICH, D., Die Censuales-Listen im Codex Traditionum und die Register des Melchior Goldast, in: SubsSang I, S. 39-80, hier: S. 39f; MCKITTERICK, Schriftlichkeit (wie Anm. 12), S. 70f; STAERKLE, P., Die Rückvermerke der ältern St. Galler Urkunden (= MVG 45), St. Gallen 1966, S. 18-29, 72ff.

⁵⁴ St. Galler Urkunden: STAERKLE, Rückvermerke (wie Anm. 53), passim.

⁵⁵ Ortsnamen-Erstbelege in den Urkunden: UB St. Gallen I 25 (760/82, nach 770?), 36 (760/62 August 18), 39 (762/65 November 22), 41 (763/67 April 24), 42 (764? September 9), 48 (764/68 Juni 12), 55 (769 Oktober 21), 57 (769/73 August 9), 63 (771/75 Mai 2), 73 (775? Januar 5), 107 (785/89 April 11), 130 (791 November 15), 136 (793 April 10), 143 (797 März 30), 147 (796/800 Juli 30), 166 (801/06 Juni 16), 170 (802? November 12), 226 (817 Juni 4), 240 (819 Januar 16), 376 (838 November 11), II 416 (851? Juni 24), 551 (870 April 10), 614 (880 Februar 8), 628 (883 Februar 14), 673 (889), 674 (890 Januar 10), II Anh. 14 (9. Jahrhundert, Mitte? September 16).

⁵⁶ St. Galler Urkunden: BORGOLTE, Kommentar (wie Anm. 53), S. 323-329.

der Baar – unter Berücksichtigung der gesamten mittelalterlichen Überlieferung –: 35 -ingen-, 16 -heim-, 3 -weiler-, 6 -hausen-, 4 -hofen-, 2 -dorf-, 1 -stetten-, 7 -aha- und -bach-, 9 -berg-, -burg-, -halden- und -stein-Orte. In der obigen Liste der Erstbelege fallen sofort die typischen Namen auf -ingen ins Auge, die zusammen mit den -heim-Namen im schwäbisch-alemannischen Raum die älteste mittelalterliche Namensschicht bilden und größtenteils in die fränkisch-merowingische Zeit, ins 6. bis 8. Jahrhundert zurückreichen. Eine weitere Namensschicht bilden für das 7. Jahrhundert die Toponyme auf -statt, -weil, -hausen und -dorf, spätmerowingisch sind überwiegend Namen, die auf -stet-ten, -bach, -hofen enden, frühkarolingisch Namen mit dem Grundwort -weiler. Doch waren die meisten der hier aufgeführten Ortsnamentypen noch bis ins hohe Mittelalter produktiv.

Bei den -ingen-Namen wurde der überwiegende Teil mit Personennamen als Bestimmungswort gebildet. Diese patronymische Ortsnamenbildung wird z.B. sichtbar bei: Aselfingen (Asulf, zusammengesetzt aus *ans* und *wulf*), Baldingen (Baldo), Hondingen (Hundo), Ippingen (Ippo), Klengen (Chnebi), Mundelfingen (Munolf), Neudingen (Nido), Schwenningen (Swano), Tuningen (Taino) und eben Villingen (Vilo). Eher fränkischen Einfluss sollen die mit Personennamen, Planung die schematisch mit Lagebezeichnungen gebildeten -heim-Namen verraten wie Weigheim (Wigo) oder Bachheim (Bach). Hinter Toponymen, deren Bestimmungswort eine Himmelsrichtung oder die räumliche Lage anzeigt, stehen Orte des Landesausbaus, der sich auch hinter den Orten der spätmerowingisch-frühkarolingischen Namensschichten verbirgt. (Römisch-?) lateinischen Ursprungs soll der Ortsname „Pfohren“ (und Sumpfohren?) sein, wofür *forum* als „Gerichtsort“ vorgeschlagen wurde.⁵⁷

Die Ortsnamenschichten geben aber nur dann eine für die Siedlungsgeschichte der Baar richtige zeitliche Abfolge, wenn wir sie gewissermaßen mit Hilfe der archäologischen Quellen kalibrieren. Die Fundsituation weist nun für die Baar innerhalb des frühmittelalterlichen Zeitrahmens eine Vielzahl von Einzelfunden, Gräbern mit Beigaben und Gräberfeldern auf, doch fehlen meist Hinweise auf die dazugehörigen Siedlungen. Gerade die um die Mitte des 5. Jahrhunderts aufkommende Reihengräbersitte ließ größere, von mehreren Generationen benutzte Friedhöfe entstehen, für die wir jeweils eine (relativ) ortsfeste Ansiedlung annehmen können.⁵⁸

Die Baar kann als eine von den Alemannen früh besiedelte Landschaft gelten. Zu den frühesten Funden gehört das Fragment einer Kerbschnittschnalle von der Villingen Altstadt, das in die 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts datiert wird. Im Bereich der Villingen Altstadt, östlich der Brigach gelegen, konnte man darüber hinaus zwei Reihengräberfelder aus dem 6. und 7. Jahrhundert ergraben. Sie müssen also zu (mindestens) einer Siedlung aus fränkisch-merowingischer Zeit gehört haben, die mit dem Name „Villingen“ bezeichnet wurde. Dieser Name erscheint dann erstmals in der St. Galler Urkunde vom 4. Juni 817.⁵⁹

Bei Bräunlingen wurde in den Niederwiesen ein Kreisgraben erfasst, der Gräber verschiedener vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung enthielt. Unter diesen Gräbern befanden sich

⁵⁷ Ortsnamen der Baar: BRÜSTLE, H., Ortsnamen der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg (unter besonderer Berücksichtigung der engeren Baar), in: SVGBaar 30 (1974), S. 94-138; HALL, E., Altes neu entschlüsselt: Die Siedlungsnamen im Schwarzwald-Baar-Kreis, in: Almanach 15 (1991), S. 105-111. - Pfohren: WIENERS, T.H.T., Forum zum Pfohrer Ortsnamen, in: WIENERS u.a., 1150 Jahre Pfohren (wie Anm. 13), S. 67-71.

⁵⁸ Gräber, Friedhöfe, Siedlungen: Die Alamannen, hg. v. Archäologischen Landesmuseum Baden-Württemberg (= Ausstellungskatalog), Stuttgart 1997; BÜCKER, C., HOEPER, M., HÖNEISEN, M., SCHMAEDECKE, M., Ländliche Siedlungen im Südwesten, in: Die Alamannen, S. 311-322; KOCH, U., Ethnische Vielfalt im Südwesten. Beobachtungen in merowingerzeitlichen Gräberfeldern an Neckar und Donau, in: Die Alamannen, S. 219-232; QUAST, D., Vom Einzelgrab zum Friedhof. Beginn der Reihengräbersitte im 5. Jahrhundert, in: Die Alamannen, S. 171-190.

⁵⁹ Frühmittelalterliche Besiedlung: JENISCH, Entstehung (wie Anm. 3), S. 31-35.

auch neun alemannenzeitliche, in einem wurde eine Goldgriffspatha, das „Prunkschwert“ wohl eines Angehörigen der alemannischen Oberschicht, aus der Zeit um 500 gefunden. Die Gräber der Nekropole, deren Belegung wahrscheinlich vor 536 endete, gehören damit in die auf der Baar bisher kaum fassbare frühe Merowingerzeit vor der Eingliederung Alemanniens in das Frankenreich. Vielleicht hat die in Bräunlingen lebende alemannische Familie, die über gewissen Reichtum und Macht verfügt haben wird, den Ort verlassen müssen, als auch der südalemannische Raum unter fränkische Herrschaft geriet.

Von diesen frühen Funden wenden wir uns nun den zahlreichen Friedhöfen des 6. und 7. Jahrhunderts zu. In Schweningen befindet sich nördlich des Stadtkerns ein größeres Reihengräberfeld mit zwei Zeithorizonten der Belegung (um 600 und 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts). Zum Trossinger Friedhof gehört aus dem Jahr 580/81 ein Grab, eine Holzkammer, in der man das Skelett eines Mannes aus der Oberschicht, eine Lanzenspitze, Textilien, Mobilier, einen Leuchter aus Eichenholz und – als wichtigste Beigabe – eine Leier aus Ahornholz entdeckte. In Bad Dür rheim fand sich ein Gräberfeld aus 19 Gräbern grob des 7. Jahrhunderts. In und um Klengen ließen sich mehrere kleinere Gräberfelder ausmachen; Belegungszeitraum war hier die Zeit zwischen dem 6. und beginnenden 8. Jahrhundert. In Donaueschingen sind zwei Friedhöfe auszumachen, „Am Tafelkreuz“ und an der Sebastianskapelle. In und bei Deißlingen finden sich zwei große frühmittelalterliche Friedhöfe am Hockenbühl und am Scheibenbühl mit vermuteten 200 bzw. 130 Gräbern, u.a. ausgestattet mit Fibeln und Amuletten in Frauen- und Waffen und Gürtelgarnituren in Männergräbern. Die Grabbeigaben spiegeln wahrscheinlich z.T. fränkischen Einfluss wieder, so dass man in Deißlingen einen Stützpunkt des Königs an einem wichtigen Verkehrsweg, hier der alten Römerstraße zwischen Rottweil und Hochrhein, sieht. Dem würden auch die in der 1. Hälfte des 6. Jahrhunderts einsetzende Belegung der Friedhöfe und die allgemeine Qualität der Grabausstattungen entsprechen. Die Gräber gehörten offensichtlich zu im Auftrag der Merowingerkönige stehenden, hoch gestellten Amtsträgern und deren Familien.

Ähnliches gilt für Hüfingen, dem römischen *Brigobanne*, das am Übergang wichtiger Römerstraßen über die Breg lag und auch in alemannischer Zeit wohl ein wichtiger Ort mit Herrschaftsfunktionen fiskalischer, administrativer und militärischer Art war. Darauf weisen zumindest die Gräber der Nekropole an der Gierhalde hin, insbesondere das aufwändige Kammergrab eines ca. 25-jährigen Mannes, der in festlicher Tracht mit Waffen, Pferdegeschirr, Mobilier, Geschirr und Speisen im Jahr 606 beerdigt wurde. Daneben gibt es im Gewann „Auf Hohen“ ein großes Reihengräberfeld mit mindestens rund 400 Gräbern zumeist aus dem 5. und 6. Jahrhundert. In den Gräbern aufgefundene Fibeln und Glaswaren unterstreichen die Bedeutung Hüfingens. Ebenfalls sind Kreuze aus dünnem Goldblech entdeckt worden, ein Hinweis auf die Christianisierung der Bevölkerung auch im Bereich der Baar.⁶⁰

⁶⁰ Übersicht über die Orte mit alemannischen Fundstellen: BUCHTA-HOHM, Donaueschingen (wie Anm. 9), S. 108-123. - Bräunlingen: FINGERLIN, G., Bräunlingen, ein frühmerowingerzeitlicher Adelssitz an der Römerstraße durch den südlichen Schwarzwald, in: AABW 1997, S. 146ff; FINGERLIN, G., Ein alamannischer Adelshof im Tal der Breg, in: SVGBaar 44 (2001), S. 19-29; KLUG-TREPPE, J., Ein mehrperiodiger Bestattungsplatz mit außergewöhnlichen Grabfunden der frühen Merowingerzeit in Bräunlingen, Schwarzwald-Baar-Kreis, in: AABW 1996, S. 214ff. - Deißlingen: KÜHN, C., KÜHN, S., Zur jüngsten Untersuchung des alemannischen Gräberfeldes von Deißlingen, Kreis Rottweil, in: AABW 1991, S. 203-207; ADE-RADEMACHER, D., Alamannen und Franken in Deißlingen, in: BUMILLER, Deißlingen (wie Anm. 15), S. 69-101. - Donaueschingen: BUCHTA-HOHM, Donaueschingen (wie Anm. 9), passim; HUTH, V., Donaueschingen. Stadt am Ursprung der Donau. Ein Ort in seiner geschichtlichen Entwicklung, Sigmaringen 1989, S. 14ff. - (Bad) Dür rheim: PAPE, J., Eine Rettungsgrabung im frühmittelalterlichen Gräberfeld „Unter Lehr“ in Bad Dür rheim, Schwarzwald-Baar-Kreis, in: AABW 1996, S. 212f; WARRLE, Bad Dür rheim (wie Anm. 16), S. 34ff. - Hüfingen: FINGERLIN, G., Der Reiter von Hüfingen. Notizen zu einem alamannischen Adelsgrab auf der Baar, in: SVGBaar 31 (1976), S. 53-66; FINGERLIN, G., Das frühgeschichtliche Hüfingen im Lichte neuer alamannischer Grabfunde 1975-1976, in: SVGBaar 32 (1978), S. 15-35. - Klengen: KLUG-TREPPE, J., Notbergung in einem merowingerzeitlichen Gräberfeld in Klengen, Gde. Brigachtal, Schwarzwald-Baar-Kreis, in: AABW 1999, S. 156ff. - Schweningen: OEHMICHEN, G., Zur Wiederaufnahme der

Es ist nun auffällig, dass gerade den -ingen-Orten die Reihengräberfriedhöfe zugeordnet werden können. Offensichtlich verweist die älteste mittelalterliche Ortsnamenschicht wirklich in die Merowingerzeit. Gerade die mit einem Personennamen gebildeten -ingen-Namen zeichnen sich durch ein hohes Alter aus, finden sich doch an den solcherart bezeichneten Orten vorzugsweise die Reihengräberfelder hauptsächlich des 6. und 7. Jahrhunderts. Für Villingen und den Villingen Kessel z.B. bedeutet dies: Zentralort der Besiedlung war seit dem 6. Jahrhundert Villingen (Villingen Altstadt), vielleicht der Nachfolgeort einer frühalemannischen Siedlung mindestens der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts. Auf das frühmittelalterliche Villingen bezogen sich Orte der ersten Phasen des Landesausbaus wie Nordstetten nördlich von Villingen, die Ausdehnung der Besiedlung im oberen Brigachtal hatte in Villingen seinen Ursprung, die Grenze zwischen Baar und Schwarzwald, zwischen Muschelkalk- und Buntsandsteingebiet wurde bald nach der Merowingerzeit überschritten. Weitere Siedlungen treten dann bis zum und im hohen Mittelalter in Erscheinung, der Schwarzwald wurde entlang der Seitenbäche der Brigach erschlossen. Die Siedlungsstrukturen änderten sich im Verlauf des 11./12. Jahrhunderts, als Burgen und Wehranlagen als Herrschaftsmittelpunkte hinzukamen. Im 13. Jahrhundert gerieten einige Orte im Umfeld Villingens in den Sog der sich ausbildenden Stadt, schrumpften oder verschwanden, wurden Teil der Villingen Gemarkung.⁶¹

Mit der Christianisierung, um wieder ins frühe Mittelalter zurückzukehren, entstand in Alemannien dort, wo gesiedelt wurde, ein zunächst wohl weitmaschiges Netz von Pfarrkirchen zur Seelsorge der nunmehr christlichen Bevölkerung. Da Kirchen seit jeher speziellen Schutzheiligen unterstellt waren, deren Auswahl Moden unterlag und auch politisch motiviert war, nimmt es nicht wunder, wenn wir auf der Baar Patrozinien finden, die ins frühe Mittelalter datiert werden können. In Klengen und Löffingen begegnen uns in den St. Galler Urkunden Gotteshäuser mit dem Martinspatrozinium. Die Kirche in Klengen lag auf Königsgut, war also eine Eigenkirche der Herrscher. Ähnliches muss für die Kirche in Hondingen gegolten haben, deren Martinspatrozinium aber erst für 1353 bezeugt ist. Für Löffingen ist Nähe zum Königsgut bezeugt, das Gotteshaus stand indes in der Verwaltung durch fünf dort lebende Familien, wie die Urkunde von 888/89 ausweist, in der Dürnheim zum ersten Mal erwähnt wird. Die Martinskirchen stehen damit für den „Reichsheiligen“ der fränkischen Könige, die „königlichen“ Gotteshäuser waren also auch fränkische Stützpunkte auf der Baar. In Pfohren war die Kirche, über deren damaliges Patrozinium wir nichts wissen, dem Königshof benachbart.⁶²

Mit der politischen Einbindung Alemanniens in das Frankenreich und der Christianisierung entstand auch eine Klosterlandschaft mit den zuvorderst auf die Baar einwirkenden Mönchsgemeinschaften Reichenau und St. Gallen. Als fränkische Stützpunkte im Baargebiet haben wir zudem Hüfingen und Deißlingen kennen gelernt, vielleicht gehörte auch die Warenburg

Ausgrabung im frühmittelalterlichen Reihengräberfeld von Schweningen, Stadt Villingen-Schweningen, Schwarzwald-Baar-Kreis, in: AABW 1990, S. 190-194. – Trossingen: EBHARDT-BEINHORN, C., NOWAK, B., Untersuchungen an Textilresten aus Grab 58 von Trossingen, Kreis Tuttlingen, in: AABW 2002, S. 154-157; HÄFFNER u.a., Trossingen (wie Anm. 43), S. 20ff; KLUG-TREPPE, J., Außergewöhnliche Funde und Einbauten aus Holz in Gräbern des merowingerzeitlichen Friedhofes von Trossingen, Kreis Tuttlingen, in: AABW 2002, S. 148-151; THEUNE-GROßKOPF, B., Herausragende Holzobjekte aus Grab 58 von Trossingen, Kreis Tuttlingen, in: AABW 2002, S. 151-154.

⁶¹ Villingen: JENISCH, Entstehung (wie Anm. 3), S. 31-43.

⁶² Kirchengeschichte der Baar: LAUER, H., Geschichte der katholischen Kirche in der Baar, Donaueschingen 1921, S. 1-91. – Patrozinien: GLUNK, M., Grundzüge einer Verwaltungsstruktur auf der Baar im Zeitalter der Karolinger (8. und 9. Jahrhundert n.Chr.), in: Almanach 13 (1989), S. 128-132, hier: S.131.

bei Villingen (als „Burg des Warin“) dazu.⁶³ Wir können weiter festhalten, dass das fränkisch-karolingische Königstum im 8. und 9. Jahrhundert in der Baar über ansehnliche Besitzungen und Einflussmöglichkeiten verfügte. Königsgut und -rechte sind belegt durch die St. Galler Überlieferung in: Behla, Hausen vor Wald, Ippingen, Löffingen, Neudingen, Pfohren und Sunthausen, in Zusammenhang mit Grafschaftsgut – man beachte die Villinger Urkunde vom 4. Juni 817 – in Hondingen, Klengen, Pfohren, Schwenningen, Tannheim, Tuningen, Villingen und Weilersbach, in Zusammenhang mit königlichen Kirchen in Hondingen und Klengen. Hinzuzählen mag man auch die Orte des Grafengerichts Dürrheim und Geisingen und den „öffentlichen Ort“ (*villa publica*) Spaichingen unter besonderer königlicher Beaufsichtigung. Die karolingische Pfalz in Neudingen, wo Kaiser Karl III. Anfang 888 starb, hat sicher nicht nur regionale Bedeutung gehabt. Königsgut in Donaueschingen ist in Zusammenhang mit einer 889 getätigten Schenkung König Arnulfs an das Kloster Reichenau bezeugt.⁶⁴

Auf ein formales Kriterium der frühen St. Galler Urkunden, nämlich das der öfter in den Schriftstücken vorkommenden *sub comite*-Formel („unter Graf N.“, „unter der Herrschaft des Grafen N.“), sei jetzt noch hingewiesen. Die St. Galler Urkunden enthalten nicht nur die Namen der Baarorte, sondern ordnen Letzteren mitunter Landschaften (Gau) und Grafschaften bzw. Grafen zu. Die Nennung von *pagus* und *comes* gehört zu den geografischen und politischen Ordnungsprinzipien der frühmittelalterlichen Urkundensprache, die sog. Grafenformel am Schluss der St. Galler Traditionsurkunden ist der Schlüssel, um Ortschaften bestimmten Grafen und Grafschaften zuzuweisen. Es geht also hier um die politische Raum- und Binnengliederung des Frankenreichs, die nach der erneuten, gegen Mitte des 8. Jahrhunderts erfolgten Einbeziehung Alemanniens in die Herrschaft der Karolinger mit der Entwicklung einer Grafschaftsorganisation eine neue Qualität erlangte. Nach Ausweis der Urkunden gehörten die Orte auf der Baar zur frühmittelalterlichen Landschaft der Bertholdsbaar. Der Gau ist ab der Mitte des 8. Jahrhunderts bis zum Ende der Karolingerzeit in den Schriftquellen bezeugt. Grafen als Stellvertreter der fränkischen Herrscher treten ab 760/62, ab Graf Warin in der Bertholdsbaar in Erscheinung, wo es zunächst darum ging, Positionen des Königstums auch vom Oberrhein her zu sichern. Die Grafen wandten sich u.a. gegen die Konkurrenz der Alaholfinger, die als Grafen eigenen Rechts über beträchtlichen Besitz in den Baaren verfügten. Bis 817/18 hatte sich aber die Grafschaftsverfassung nicht völlig durchgesetzt; wir verweisen diesbezüglich auf die Villinger Urkunde, die noch die nicht linear gegeneinander abgegrenzten, auf Königsgut basierenden „Streugrafschaften“ der Grafen Ruachar, Karamann und Frumold kennt. Eine Straffung der Grafschaftsorganisation nicht nur im Bereich der Bertholdsbaar – das Kloster St. Gallen erhielt in diesem Zusammenhang Königsschutz und Immunität (818) – erfolgte dann unter Kaiser Ludwig dem Frommen, die Bertholdsbaar wurde in eine westliche und östliche Grafschaft geteilt (817/18), die Siedlungen der heutigen Baar lagen im westlichen Teil. In der Folge treten hier die königlichen Amtsträger Tiso (818, 825), Ato (831, 854?), Uto (854?, 857) und Adalbert (889) auf. In der in Neudingen ausgestellten St. Galler Urkunde vom 10. April 870 wird der spätere König Karl III.,

⁶³ Warenburg: STEIN, F., Die Warenburg bei Villingen. Die Franken am Ostrand des Mittleren Schwarzwaldes, in: SVGBaar 46 (2003), S. 163-177.

⁶⁴ St. Galler Königsurkunden: UB StGallen I 226 (817 Juni 4), II 614 (880 Februar 8), 615 (881 Mai 9), 628 (883 Februar 14), 663 (888 Januar 28), 674 (890 Januar 10). - Königsgut: BORGOLTE, M., Das Königstum am oberen Neckar (8.-11. Jahrhundert), in: QUARTHAL, F. (Hg.), Zwischen Schwarzwald und Schwäbischer Alb. Das Land am oberen Neckar (= VAI 52), Sigmaringen 1984, S. 67-110; GLUNK, M., Die karolingischen Königsgüter in der Baar. Ein Beitrag zur Geschichte der Baar im 8. und 9. Jahrhundert, in: SVGBaar 27 (1968), S. 1-33; GLUNK, Grundzüge (wie Anm. 62), S. 128-132. – Neudingen: BORGOLTE, Neudingen (wie Anm. 31), S. 39-49. - Donaueschingen: HUTH, Donaueschingen (wie Anm. 60), S. 23.

der seit 859 Herrschaftsfunktionen in Alemannien besaß, als *rector pagi* bezeichnet, zu 881 ist die „Grafschaft Neudingen“ belegt. Bis zum Ende der Karolingerzeit blieb die Grafschaftsorganisation im Wesentlichen unverändert erhalten, doch deutet ein stärkeres Gewicht des Adels schon auf das entstehende schwäbische Herzogtum des 10. Jahrhunderts.⁶⁵

Die Alaholfinger sind noch bis zu ihrem Aussterben (973) als Grafen bezeugt. Im 11. und 12. Jahrhundert übten die Zähringergrafen bzw. -herzöge die Amtsgewalt in der Baargrafschaft (*comitatus Aseheim*) aus, im Verlauf des 13. Jahrhunderts erlangten die Fürstenberger die Kontrolle über die spätmittelalterliche Landgrafschaft der Baar.⁶⁶

V. Baar –

St. Galler Grundherrschaft im hohen und späten Mittelalter

Wir haben weiter vorne die St. Galler Besitzgeschichte in den Vordergrund unserer Überlegungen gestellt und fragen von daher nach der weiteren Entwicklung des klösterlichen Besitzes auf der Baar. Für das hohe und späte Mittelalter, um das es hier geht, erhalten wir aus St. Galler Güterverzeichnissen und Urkunden Auskunft, wenn auch die Überlieferungslage keinen Vergleich zu der aus fränkisch-karolingischer Zeit aushält. Doch immerhin erfahren wir aus den Zinsrödeln etwas mehr über die Struktur der St. Galler Grundherrschaft. Der Hauptrodel stammt aus der Zeit kurz nach 1200 und enthält in Abschriften ältere Verzeichnisse aus dem 12. Jahrhundert. Er führt 28 Fronhöfe auf, ein zweiter Rodel aus der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts in Ergänzung weitere 34. Die St. Galler Grundherrschaft insgesamt bestand damals aus ca. 70 Fronhöfen, im 12. Jahrhundert aus über 100, davor soll der St. Galler Gesamtbesitz einen Umfang von 4000 Hufen (Mansen) betragen haben. Auf eine Phase der Stagnation im Besitzstand der Mönchsgemeinschaft folgten somit krisenhafte Jahrhunderte mit beträchtlichen Besitzverlusten und -entfremdungen durch Vögte, Meier, (ritterliche) Vasallen und Dienstleute, denn das hohe Mittelalter war eine Zeit großen sozialen Wandels, von dem auch die grundherrschaftliche Villikationsverfassung des 10. und 11. Jahrhunderts nicht unberührt blieb. Der Aufstieg der Meier und der bewaffneten klösterlichen Vasallen und Dienstleute – gerade Letztere wurden zur Wahrung der klösterlichen Selbstständigkeit und für die Aufgaben der Reichsabtei im Rahmen des Königsdienstes benötigt – höhlichten das Villikationssystem, soweit es vorhanden war, aus. Es ist davon auszugehen, dass in den Außenbezirken der Grundherrschaft bei einem Großteil der Fronhöfe im Verlauf des 12. und 13. Jahrhunderts die Eigenbewirtschaftung aufgegeben wurde und die Höfe

⁶⁵ Grafen, Grafschaften, politische Raumgliederung: BORGOLTE, Grafen (wie Anm. 4), S. 21-28, 60ff, 246f, 273f; BORGOLTE, Grafschaften (wie Anm. 4), S. 151-162, 246-258; JÄNICHEN, H., Baaren und Huntaren, in: MÜLLER, W. (Hg.), Villingen und die Westbaar (= VAI 32), Waldkirch 1972, S. 56-65. - Alaholfinger: Alaholfinger, bearb. v. W. STÖRMER, in: LexMA, Bd. 1, Sp. 263; BORGOLTE, M., Die Alaholfingerurkunden. Zeugnisse vom Selbstverständnis einer adeligen Verwandtengemeinschaft des frühen Mittelalters, in: SubsSang I, S. 287-322; BORGOLTE, M., Grafen (wie Anm. 4), S. 71-75. - Liste der Grafen im Westen der Bertholdsbaar: Warin (760/62), Adalhart (762/65, 775?), Erchanbert (I) (777), Pirihtilo (769/70, 786), Gerold (I)/(II) (779/83, 790?), Ratolf (789?, 796/800), Berthold (II) (785/89, 803?), Thiotrich (816), Ruachar (I)/(II) (802?, 817), Frumold (817), Karamann (I)/(II) (797, 834), Tiso (818, 825), Ato (I) (831, 854?), Uto (854?, 857), (König) Karl (III.) (als *rector*, 870), Adalbert (II) (889), Burchard (888/89); BORGOLTE, Grafschaften (wie Anm. 4), S. 236f.

⁶⁶ Politische Entwicklung: Baar, bearb. v. H. MAURER, in: LexMA, Bd. 1, Sp. 1319; BUHLMANN, Überlieferung (wie Anm. 3), S. 73-77; KÄLBLE, M., Villingen, die Zähringer und die Zähringerstädte. Zu den herrschaftlichen Rahmenbedingungen der Stadtentstehung im 12. Jahrhundert, in: MAULHARDT u.a., Villingen, S. 143-166; LEIBER, G., Das Landgericht der Baar. Verfassung und Verfahren zwischen Reichs- und Landesrecht (= Veröffentlichungen aus dem Fürstlich-Fürstenbergischen Archiv, H.18), Donaueschingen 1964; MAULHARDT, H., ZOTZ, T. (Hg.), Villingen 999-1218. Aspekte seiner Stadtwerdung und Geschichte bis zum Ende der Zähringerzeit im überregionalen Vergleich (= VAI 70), Waldkirch 2003; WEBER, K., Stadtgründung und Pfarrei in Villingen, in: MAULHARDT u.a., Villingen, S. 167-198.

stattdessen an die Keller (*cellarii*), die die Verwaltungsaufgaben von den Meiern übernommen hatten, verliehen wurden. Parallel zur Verkleinerung bzw. Aufgabe des Sallandes sind auch Veränderungen in Bezug auf das Leiheland festzustellen. Die Ländereien der Fronhöfe wurden in ebendieses Leiheland umgewandelt, die Teilung von ehemaligem Salland und von Bauernhufen ließ Kleinstellen, Schupposen, entstehen, die im Allgemeinen eine Größe von rund einer Viertelhufe besaßen. Es entstand – zumindest in den Außenbereichen des St. Galler Großgrundbesitzes entlang Donau und Neckar – eine Rentengrundherrschaft, die bis auf geringe Reste von Eigenbewirtschaftung von den Abgaben und Pachtzinsen der Bauern lebte.⁶⁷

Auch für die Baar bemerken wir den Wandel hin zur Auflösung des St. Galler Villikationssystems. Die Rodel des späteren Mittelalters belegen dies eindeutig. Der Fronhof Kirchdorf, Zentrum einer aus fünf Mansen und zehn Schupposen bestehenden Villikation und vom Salland her nicht größer als eine Bauernhufe, wurde danach in Halbbau betrieben, d.h.: für die Hälfte des Saatgetreides erhielt das Kloster auch die Hälfte der Ernte. Die Hufenbauern hatten dazu jährlich vier Tage Frondienst zu leisten. Die Villikation Kirchdorf befand sich also damals, im 12./13. Jahrhundert, in einer Art Übergangsstadium zwischen Villikations- und Rentensystem. Als am 4. Dezember 1430 Burkart Beringer aus Radolfzell mit dem Fronhof in Kirchdorf samt Zubehör durch Abt Eglolf Blarer von St. Gallen (1426/27-1442) belehnt wurde, war der Kirchdorfer Besitz längst im nach Renten und Abgaben organisierten System der klösterlichen Grundherrschaft aufgegangen.

Der St. Galler Besitz in und um Löffingen bestand aus dem ehemaligen Fronhof als Kelnhof, als Lehen des Kellers, acht Mansen und zwei Schupposen, die Geld- und Naturalabgaben, darunter Getreide und Ferkel, zu leisten hatten. Die Pflichten des Kellers hinsichtlich der ordnungsgemäßen Entrichtung der Abgaben an den Propst des Klosters werden in einer Urkunde des Konstanzer Offizials vom 10. Juli 1314 beschrieben. Um das Jahr 1450 kam der Kelnhof in den Besitz der Grafen von Fürstenberg, das Kloster St. Gallen muss damals wohl seinen gesamten zur ehemaligen Löffinger Villikation gehörenden Besitz aufgegeben haben.

Der Mundelfinger Fronhofsverband war der größte der St. Galler Grundherrschaft in der Baar. Er bestand aus 13 Hufen und 9 Schupposen, der ehemalige Fronhof war gegen einen hohen Naturalzins an den Keller ausgegeben, der den Hof selbstständig bewirtschaftete und die bäuerlichen Renten einzog. Die Frondienste waren in einen Getreidezins umgewandelt, die Bauern auf dem Leiheland hatten Getreide-, Schweine- und Leinwandabgaben zu leisten. Daneben gab es Einnahmen von Rodungsgut und von einem Lehen. Der Meier der Mundelfinger Villikation schließlich erhielt Teile des Zehnts und weitere Renten.⁶⁸

Wir zitieren im Folgenden einen Teil des oben erwähnten Rodels aus dem 14. Jahrhundert und vermerken nochmals den Übergang der Kirchdorfer Villikation in die Rentengrundherrschaft und die Abgaben an den Meier von Mundelfingen.⁶⁹

⁶⁷ Rentengrundherrschaft: BUHLMANN, Benediktinisches Mönchtum (wie Anm. 49), Tl. 1, S. 35; RÖSENER, Strukturwandel (wie Anm. 49), S. 194-197; RÖSENER, Wandel (wie Anm. 49), S. 187ff, 557-566.

⁶⁸ Kirchdorf: UB StGallen V 3581 (1430 Dezember 4); BIKEL, Wirtschaftsverhältnisse (wie Anm. 49), S. 154f; RÖSENER, Wandel (wie Anm. 49), S. 189, 403. - Löffingen: ChartSang V 2897 (1314 Juli 10); BIKEL, Wirtschaftsverhältnisse (wie Anm. 49), S. 162; TUMBÜLT, Löffingen (wie Anm. 29), S. 5ff. - Mundelfingen: BIKEL, Wirtschaftsverhältnisse (wie Anm. 49), S. 162f; RÖSENER, Wandel (wie Anm. 49), S. 206.

⁶⁹ Rodel: UB StGallen III Anh. 59,1, S.751 (2. Hälfte, 14. Jahrhundert); BIKEL, Wirtschaftsverhältnisse (wie Anm. 49), S. 154f, 162f.

Quelle: St. Galler Rodel (14. Jahrhundert, 2. Hälfte)

[...] *Löffingen*. Zu diesem Hof gehören drei Hufen und zwei Schupposen. Eine Hufe zinst 5 Malter Getreide. Jede Schuppose zinst zwei Malter Getreide. Zu Weihnachten [25.12.] werden dort 6 Schillinge gegeben, zum Fest des Martin [11.11.] 12 Schillinge von den Bewohnern. Vom Zoll werden 3 Pfund [Lücke] und 8 Schulterblätter am selben Festtag gegeben. Am Fest des heiligen Gallus [16.10.] gibt der Keller zwei Ferkel.

Kirchdorf. Zu diesem Hof gehören 6 und eine halbe Hufe. Jede Hufe zinst 5 Malter Getreide, und alle Hufen geben am Fest des heiligen Gallus 5 Schillinge und alle ein halbes Ferkel. Der Abt empfängt die Hälfte des Fruchtzehnts sowohl zu seinem, als auch zu auswärtigem Besitz. Die Summe ist: 32 Malter Getreide und ein halber und 5 Schillinge und ein halbes Ferkel ohne Seel-sorge und Zehnt.

Mundelfingen. Zu diesem Hof gehören 13 Hufen und 9 Schupposen. Eine Hufe gibt 5 Malter Getreide und 5 Malter Hafer und einen halben Malter Getreide statt des Frondiensts im Mai und 12 Ellen Tuch. Der Keller gibt 16 Malter Getreide und 2 Ferkel. Außerdem geben die Hufen einzeln ein jährliches Schwein oder 2 Junge. Für den Zehnt werden 25 Malter Getreide gegeben. Jede Schuppose gibt 1 Malter Getreide. Außerdem gibt der Altkeller [*cellarius senex*] von einem gewissen Rodungsgut einen Malter Getreide, der neue aber zwei Schulterblätter von einem Lehen. Sie und andere dort sind bis jetzt ohne Zins. Zur Ablösung der Milchabgabe dort wie auch anderswo. Die Namen der Zehnten und Erträge, die der Meier innehat, sind diese: [in] Mundelfingen 35 Malter in zwei Jahren, im dritten nur 30, [in] Opferdingen und Wesdorf werden 18 Malter gegeben. Die Zehnten des Pfortners und des Hospitarius sind: [in] Kirchdorf 5 Malter, [in] Tuningen und Emmingen und Pfohren und Weigheim 14, [in] Gossingen 5, [in] Mundelfingen 14, [in] Hausen [vor Wald] 2, [in] Ewattingen 14, [in] Schwaningen 8, [von] Folkhard 9, [in] Pfohren 8. Die Summe ist: 200 Malter und 12 und 13 Schweine und 13-mal Tuch und 2 Ferkel und 64 Schweine. [In] Löffingen 5 Schillinge und eine Last Wein. [...]

Edition: UB StGallen III Anh. 59,1, S.751; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Villikationen des Klosters St. Gallen auf der Baar hatten nicht nur jeweils den Fronhof als Mittelpunkt, sondern auch eine Pfarrkirche, über deren Patronat und Einnahmen das Kloster verfügte. So waren die Kirchenzehnten bedeutend und ein unverzichtbarer Bestandteil der St. Galler Grundherrschaft. Oftmals wurde der Zehnt oder Teile davon verliehen wie etwa in Kirchdorf oder wie in Löffingen, wo im Jahr 1413 ein Wilhelm von Bern den Zehnten als Lehen innehatte, 1444 die Halbbrüder Heinrich von Blumberg und Stefan von Emershofen den Kornzehnten besaßen und im Jahr 1455 die Grafen von Fürstenberg über Letzteren verfügten.⁷⁰

Wie wichtig dem Kloster St. Gallen die Zehntrechte auf der Baar bzw. im Raum um Donaueschingen waren, beweist ein Rechtsstreit vom Ende des 13. Jahrhunderts, den die Mönchsgemeinschaft gegen Konrad von Grünburg (bei Donaueschingen) führte und der in einem Prozessrodel des Konstanzer bischöflichen Offizials überliefert ist. Mit Eingabe vom 21. Juni 1297 klagte der St. Galler Klosterpropst Heinrich von Lupfen (1296-1319) im Auftrag seines Abtes Wilhelm vom Montfort wegen der seiner Meinung nach entfremdeten St. Galler Zehnten in Mundelfingen, Tuningen, Weigheim, Pfohren und anderswo. Konrad von Grünburg hielt dagegen, ein erster Gerichtstermin wurde vom 1. Oktober auf den 21. Oktober 1297 vertagt, die Zeugenbefragung fand zwischen Januar und November 1298 statt. Leider bricht der Rodel ab, so dass wir nichts über den Prozessausgang erfahren.⁷¹

Wir führen noch an die Klage des St. Galler Propstes Heinrich gegen Konrad von Grünburg vom 21. Juni 1297.⁷²

Quelle: Rechtsstreit zwischen St. Gallen und Konrad von Grünberg (1297 Juni 21)

Es sagt und äußert als Recht vor euch, dem Herrn Offizial der Konstanzer Kurie ..., H[einrich], der

⁷⁰ Löffingen: TUMBÜLT, Löffingen (wie Anm. 29), S. 7ff.

⁷¹ Prozessrodel: ChartSang IV 2426, 2437f, 2441, 2445, 2460f, 2464f; FUB V 278/2-3; UB StGallen IV Anh. 152/2-3 (1297 Juni 21 - 1298 November 13).

⁷² Prozessrodel: ChartSang IV 2426 (1297 Juni 21).

Propst des Klosters des heiligen Gallus mit Zustimmung des ehrwürdigen Herrn, des Abtes des besagten Klosters Wilhelm von Gottes Gnaden gegen K[onrad] von Grünburg [das Folgende]: Weil der Zehnt, der gelegen ist in Mundelfingen und der für gewöhnlich der Zehnt der Abtei heißt, und der Zehnt in Tuningen, der Zehnt in Weigheim, in Emmingen, in Pföhren, in Wesdorf, der gewöhnlich ‚portzehnt‘ [des Klosterpförtners] heißt, und der Zins von vierzig Maltern Getreide, der jährlich vom Hof des besagten Abtes .. in Mundelfingen zu zahlen ist, und das Recht, das Viehlöse heißt und das jedes Jahr ein Pfund Breisgauer Münze bringt, [weil] alles insgesamt schätzungsweise eine Summe von einhundertzehn Maltern ergibt, und nach Herrenrecht und Ähnlichem dem genannten Kloster des heiligen Gallus zustand und [weil] der besagte K[onrad] die besagten Zehnten und den Zins und das besagte Recht sich angeeignet hat, empfang er jedes Jahr den Ertrag dieser Zehnten und den Zins mit dem besagten Recht über fünfundzwanzig Jahre, so dass sich die Summe von zweitausend Maltern und fünfzig Maß in Neudingen und fünfundzwanzig Pfund Pfennige oben erwähnter Münze ergibt. Daher bittet der besagte Propst im Namen des besagten Klosters, dass Ihr durch euren vermittelnden Urteilspruch und die kirchliche Strafgewalt den erwähnten K[onrad] dazubringt, dass er dem Kloster die besagten Zehnten frei und uneingeschränkt übergibt und nichtsdestoweniger die Einnahmen gemäß der besagten Schätzung zurückführt. Dies sagt er und erbittet, alles unbeschadet der Gnade des Rechts ergänzen, abändern zu können usw. Er erbittet die für den Prozess angefallenen Ausgaben und bezeugt, dass ihm die anfallenden [Ausgaben] zukommen. Er ist nicht verpflichtet, alles Vorausgeschickte zu prüfen, sondern nur insoweit, wie es zur Sicherung seiner Anklage ausreicht. Dieser Klage ist entsprochen worden am letzten Freitag vor dem Fest des seligen Jakobus [19.7.] in der ersten Stunde. Gegeben zu Konstanz an den 11. Kalenden des Juli [21.6.], Indiktion 10.

Edition: ChartSang IV 2426; Übersetzung: BUHLMANN.

Dagegen äußerte sich Konrad von Grünburg wie folgt irgendwann zwischen der St. Galler Klage und dem vorgesehenen ersten Gerichtstermin:⁷³

**Quelle: Rechtsstreit zwischen St. Gallen und Konrad von Grünberg
(1297 [Juni 21 – Oktober 1])**

Besagter K[onrad] von Grünburg als vereidigte Hauptperson. Der Beklagte sagt, dass er glaube, einen gerechten Grund zur Verteidigung zu haben. Der Beklagte sagt ebenso, dass die Erträge des Hofes Mundelfingen, die für gewöhnlich die ‚urbor‘ genannt werden, vom besagten Hof in Mundelfingen einst durch einen Gerung seinem Onkel, der [Name fehlt] heißt, und seinem Vater verpfändet wurden von einem gewissen Abt des Klosters des heiligen Gallus, dessen Name er nicht weiß, gegen fünfundsiebzig Mark Silber für den Dienst, der gewöhnlich ‚ymb ir getrv'wen dienst‘ heißt, und dass nachdem sein besagter Onkel gestorben war, der Herr Abt Ber[chtold von Falkenstein] des vorgenannten Klosters alle besagten Einkünfte an sich zog außer neunundzwanzig Scheffeln Getreide und achtzehn Scheffeln Bohnen, die meinem genannten Vater für seinen Anteil am besagten verliehenen Geld übrig blieben. Und er sagte, dass er diese [Abgaben] empfang, als sein Vater starb, dem er im oben erwähnten Pfand nachfolgte. Und er sagte, dass er glaube, dass er einen gerechten Anspruch habe auf den Anteil seines besagten Onkels am vorgenannten Ertrag – [denn] ihm und seinem Vater gehörte das besagte Geld gemeinsam – und dass er als nächster Erbe im oben genannten Pfand nachfolgt. Der Beklagte sagt über den Zeitpunkt der Verpfändung, dass er darüber nichts weiß. [Auf die Frage], wie lange er die besagten Erträge empfängt, sagt der Beklagte, dass er diese seit vierundzwanzig Jahren erhält. Vom Zehnten aber, der der ‚mer zehende‘ heißt, sagt er, dass sowohl er selbst als auch seine Vorfahren diesen als Lehen vom besagten Kloster innehaben und dass er selbst, wie er sagt, von dem besagten Zehnt ein Drittel den Äbten des besagten Klosters abführt. Er sei belehnt worden durch den Herrn Ulr[ich VII.] von Güttingen, den Herrn Rumo [von Ramstein] und den Herrn Wilhelm [von Montfort], der jetzt regiert. [Auf die Frage,] ob irgendetwas von den Erträgen des besagten Zehnts durch das Kloster des heiligen Gallus von ihm oder seinen Vorfahren abgelöst worden sei, sagt der Beklagte, dass nichts von ihm abgelöst sei und er nicht wüsste, dass von seinen Vorfahren irgendetwas abgelöst sei. Von den Zehnten aber in Tuningen, Emmingen, Weigheim, Pföhren und Wesdorf sagt er, dass er sie als freies Lehen vom besagten Kloster des heiligen Gallus habe und dass er nicht weiß, dass das besagte Kloster irgendetwas von den vorgenannten Zehnten ablösen muss. Und er fügt an, dass der Herr Pförtner [Heinrich von Ramstein], der nun da ist, ihn selbst von den vorgenannten Zehnten entheben wollte, und es wurde bestimmt durch den Herrn Alb[recht von Ramstein], den Abt des Klosters Reichenau guten Angedenkens, dass er von dem Zehnten in Mundelfingen, der der ‚borzehende‘ [‚Pförtnerzehnt‘] heißt, jedes

⁷³ Prozessrodel: ChartSang IV 2436 (1297 [Juni 21 - Oktober 1]).

Jahr dem Kloster des heiligen Gallus zehn Scheffel Getreide in Neudingen zahlen muss, während er die anderen oben genannten Zehnten frei und ungehindert innehat. [Auf die Frage,] ob der besagte Beschluss mit Zustimmung des Herrn Abt .. und des Konvents des Klosters des heiligen Gallus zustande kam, sagt er, dass der Abt nicht widersprach. [Auf die Frage,] ob eine Zustimmung des Konvents vorhanden war, als der Beschluss gemacht wurde, sagt er, dass er es nicht wisse. [Auf die Frage] hinsichtlich der ersten Verpfändung, ob sie mit Zustimmung des Abtes und des Konvents durchgeführt wurde, sagt der Beklagte, dass es so sei und dass von diesen darüber Urkunden ausgestellt wurden, beglaubigt mit den Siegeln des Abtes und des Konvents.

Edition: ChartSang IV 2436; Übersetzung: BUHLMANN.

Jahrelange Entfremdung des Zehnten (und anderer Abgaben) gegen die Rechtmäßigkeit des durch St. Galler Äbte Zugewiesenen – das waren die Rechtsstandpunkte von Ankläger und Angeklagten.

Die Sorge des Klosters St. Gallen um Besitz und Rechte auf der Baar und am oberen Neckar war auch Auslöser eines Briefes des Abtes Friedrich von Stein (1298-1319) u.a. an die Villinginger Geistlichkeit. In das auf den 13. September 1303 datierte Schreiben hatte der Abt den an ihn ergangenen päpstlichen Auftrag vom 2. April 1302 inseriert, wonach diejenigen Personen, die St. Galler Besitz entfremdet hätten, diesen zurückgeben und Wiedergutmachung leisten sollten. Wir sehen: Für die Mönchsgemeinschaft an der Steinach blieb der Besitz an Neckar und Donau auch noch im späten Mittelalter unverzichtbar. Wir zitieren zum Abschluss das Schreiben Papst Bonifatius' VIII. (1294-1303).⁷⁴

Quelle: Brief Papst Bonifatius' VIII. (1302 April 2)

Bischof Bonifatius, Diener der Diener Gottes, dem geliebten Sohn .., dem Abt des Klosters Stein der Diözese Konstanz, Heil und apostolischen Segen. Die geliebten Söhne .., Abt und Konvent des Klosters vom heiligen Gallus des Ordens des heiligen Benedikt in der Diözese Konstanz, zeigen uns an, dass nicht wenige, diesen völlig unbekannte Söhne der Ungerechtigkeit es wagen, Zehnte, Erträge, Zinsen, Vermächtnisse, Ländereien, Wiesen, Weinberge, Wälder, Häuser, Besitzungen, Privilegien, öffentliche Rechtsinstrumente und was sonst zu diesem Kloster gehört, ohne Weiteres und böswillig zu entfremden und verborgen zu besitzen. Sie sorgen sich nicht darum, dies dem besagten Abt .. und dem Konvent anzuzeigen, [sorgen sich nicht] um die Gefahr ihrer Seelen und um den nicht kleinen Schaden für den Abt .. und den Konvent und das Kloster selbst. Daher riefen derselbe Abt .. und der Konvent die Hilfe des apostolischen Stuhls an. Daher befehlen wir durch apostolisches Schreiben deiner Weisheit, dass du alle, die auf solche Weise die Zehnten, Erträge, Zinsen und andere Güter der Besagten zurückhalten, in unserem Auftrag öffentlich in den Kirchen vor dem Volk durch dich und andere ermahnst, dass sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums, den du ihnen festsetzt, das Geschuldete dem besagten Abt .. und dem Konvent von sich aus zurückgeben und offen legen und dass sie ihnen volle und geschuldete Buße leisten. Und wenn sie dies nicht beachten innerhalb eines weiteren angemessenen Zeitraums, den du ihnen bis zu den Maßnahmen [der Exkommunikation] vorgibst, veröffentlichst du dann das allgemeine Urteil der Exkommunikation über sie und tust dies, wo und solange es förderlich ist, bis eine entsprechende Buße feierlich eingezogen wird. Gegeben im Lateran an den 4. Nonen des April [2.4.] im 8. Jahr unseres Pontifikats [1302]

⁷⁴ Briefe: ChartSang V 2558, 2597; UB StGallen III 1146 (1302 April 2, [1303] September 13).

Abkürzungen: AABW = Archäologische Ausgrabungen in Baden-Württemberg; Almanach = Almanach. Heimatjahrbuch Schwarzwald-Baar-Kreis; (C.) = Chrismon; ChartSang = Chartularium Sangallense (wie Anm. 1); FBVFGBW = Forschungen und Berichte zur Vor- und Frühgeschichte in Baden-Württemberg; FOLG = Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte; FUB = Fürstenbergisches Urkundenbuch (wie Anm. 1); GHV = Villingen im Wandel der Zeit. Geschichts- und Heimatverein Villingen; GMR = Gestalten des Mittelalters und der Renaissance; HbBWG 1,1 = Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 1,1: Von der Urzeit bis zum Ende der Staufer, hg. v. M. SCHAAB u. H. SCHWARZMAIER, Stuttgart 2001; Jh. = Jahrhundert; JSG = Jahrbuch für Schweizerische Geschichte; LexMA = Lexikon des Mittelalters, 9 Bde., Ndr Stuttgart 1999; M. = Mitte; (MF.) = Monogramma firmatum; MGH = Monumenta Germaniae Historica, DArn = Die Urkunden Arnolds (wie Anm. 1), DKIII = Die Urkunden Karls III. (wie Anm. 1), DLD = Die Urkunden Ludwigs des Deutschen (wie Anm. 1); MPIOG = Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; MVG = Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte; Ndr = Nachdruck; (NT.) = Tironische Note; SubsSang I = Subsidia Sangallensia, Bd. 1 (wie Anm. 6); (Sl.) = Sigillum impressum; (SR.) = Rekognitionszeichen; SVGBaar = Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar; UB StGallen = Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen (wie Anm. 1); v. = von; VA = Vertex Alemanniae; VKGLBW B = Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen; VAI = Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Freiburg i.Br.; WürttUB = Württembergisches Urkundenbuch (wie Anm. 1); ZGO = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

VI. Zusammenfassung

Wir haben die überragende Bedeutung der St. Galler Urkundenüberlieferung aus dem 8. bis 10. Jahrhundert für die Besitz-, Siedlungs-, Verwaltungs- und politische Geschichte der Baar kennen gelernt. Die Urkunden bieten die früheste und bei weitem umfangreichste „Materialsammlung“ schriftlicher Quellen zur Geschichte der Landschaft an oberer Donau und oberem Neckar. Die Schriftstücke insgesamt genommen halfen mit ihren nicht nur Ortsnamenkundlichen Implikationen bei der Untersuchung der frühmittelalterlichen Besiedlungsgeschichte und der politischen Raumgliederung der Baar.

Doch auch die einzelne Urkunde ist wichtig. Viele Baarorte sind erstmals in St. Galler Traditions- und Königsurkunden belegt, die Urkundeninhalte geben Aufschluss über die jeweiligen Verhältnisse „vor Ort“, mögen diese auch noch so punktuell beleuchtet werden. Die Orte zusammengenommen zeichneten ein Bild von St. Galler Besitz und Grundherrschaft auf der Baar, das wir bis ins späte Mittelalter verfolgen durften. Dabei konnte die Bedeutung des Besitzes für das Kloster St. Gallen herausgestellt werden. Dieser Bedeutung ist es auch zu verdanken, dass St. Galler Traditionsurkunden bis heute „überlebt“ haben und nicht zuletzt in diesem Beitrag ansatzweise analysiert werden konnten.

VII. Anhang

Äbte des Klosters St. Gallen

612-(650)	Gallus (Mönch, Eremit?)
719-759	Otmar (Abt)
760-782	Johannes
782	Ratpert
782-784	Waldo
784-812	Werdo
812-816	Wolfleoz
816-837	Cozbert
837-840/41	Bernwig
840/41	Engilbert (I.)
841-872	Grimald
872-883	Hartmut
883-890	Bernhard
890-919	Salomon
922-925	Hartmann
925-933	Engilbert (II.)
933-942	Thieto
942-958	Craloh
958-971	Purchart I.
971-975	Notker
976-984	Ymmo
984-990	Ulrich I.
990-1001	Gerhard
1001-1022	Purchart II.
1022-1034	Thietpold
1034-1072	Nortpert
1072-1076	Ulrich II.
1077-(1083)	Lutold
1077-1121	Ulrich III.(Gegenabt)

1083-1086	Werinher (Gegenabt)
1121-n.1122	Heinrich I. v. Twiel
1121-1133	Manegold v. Mammern (Gegenabt)
1133-1167	Werinher
1167-1199	Ulrich IV. v. Tegerfeld
1199-1200	Ulrich V. v. Veringen
1200-1204	Heinrich II. v. Klingen
1204-1220	Ulrich VI. v. Sax
1220-1226	Rudolf I. v. Güttingen
1226-1239	Konrad I. v. Bussnang
1239-1244	Walther v. Trauchburg
1244-1272	Berchtold v. Falkenstein
1272-1274	Heinrich III. v. Wartenberg
1272-1277	Ulrich VII. v. Güttingen
1274-1281	Rumo v. Ramstein (Gegen-abt)
1281-1301	Wilhelm v. Montfort
1288-1291	Konrad v. Gundelfingen (Gegenabt)
1301-1318	Heinrich IV. v. Ramstein
1318-1329	Hiltbold v. Werstein
1330-1333	Rudolf III. v. Montfort (Administrator)
1333-1360	Hermann v. Bonstetten
1360-1379	Georg v. Wildenstein
1379-1411	Kuno v. Stoffeln
1412-1418	Heinrich V. v. Gundelfingen
1418-1419	Konrad III. v. Pegau
1419-1426	Heinrich VI. v. Mansdorf
1426/7-1442	Egloff Blarer
1442-1463	Kaspar v. Breitenlandenber
1463-1491	Ulrich Rösch
1491-1504	Gotthard Giel
1504-1529	Franz v. Gaisberg [...]

St. Galler Überlieferung des frühen Mittelalters (8.-11. Jahrhundert)

- A. Traditions- und Königsurkunden, Vorakte, Rückvermerke (über 800 Originalurkunden des 8.-10. Jahrhunderts), Kopialbücher (des 15. Jahrhunderts)
- B. Formelsammlungen (Urkunden): *Formulae Sangallenses*, *Formulae Salomonis* (9.-10. Jahrhundert)
- C. Viten: *Vita et miracula sancti Galli*, *Vita sancti Otmari abbatis* (9. Jahrhundert)
- D. Klosterchronik: Ratpert, *Casus sancti Galli* -883; Ekkehard IV., *Casus continuatio* 883-972 (= St. Galler Klostergeschichten), Fortsetzungen -1133 usw. (9.-12. Jahrhundert)
- E. Annalenwerke: *Annales Sangallenses*, *Continuationes Sangallenses*, *Annales Sangallenses maiores* 709-1056 (8.-11. Jahrhundert)
- F. Ekkehard IV., *Liber benedictionum* (ca.1050)
- G. Älteres, jüngeres Verbrüderungsbuch (ab um 800 bzw. ab 9. Jahrhundert, 2. Hälfte)
- H. St. Galler Pergamenthandschriften (über 400 Bücher des 8.-11. Jahrhunderts)

Orte auf der Baar in der St. Galler Überlieferung

Ort	(Alemannische) Funde (5.-7./8.Jh.)	Ortsname	Typ	Datierung	UB St Gallen
		Erstbeleg			
Achdorf	Einzelfunde	Ahadorf?	-dorf	775?	I 73
		Hahadorf		816	I 221
Aldingen	Einzelfunde	Aldingas	-ingen	801/06	I 166
Aselfingen	-	Asolvingas	-ingen	802?	I 170
Aulfingen	Reihengräberfeld, Einzelfunde	Auwolvinca	-ingen	769/73	I 57
		Ouvulvinga		828/29	I 325
Bachheim	Gräber, Plattengrab	Phacheim	-heim	838	I 376
Baldingen	-	Baldinga	-ingen	769	I 55
Beckhofen	-	Pettinchoua	-inghofen	793	I 136
Behla	-	Pelaha	-aha	890	II 674
Biesingen	Gräber	Boasinheim	-heim	760/82	I 25
Deißlingen	Reihengräberfelder	Tusilinga?	-ingen	802?	I 170
Dürnheim	Gräber, Einzelfunde	Durroheim	-heim	889	II 673
Geisingen	Wallanlage, Reihengräberfeld, Einzelfunde	Chisincas	-ingen	764?	I 42
		Gisinga		828/29	I 325
Göschweiler	Gräber	Cozceriswilare?	-weiler	9.Jh.,M.	II A.14
Gunningen	-	Conninga	-ingen	797	I 143
Hausen v.W.	Einzelfunde	Husun	-hausen	890	II 674
Heidenhofen	-	Heidinchova	-inghofen	760/82	I 25
Hondingen	-	Huntingun	-ingen	817	I 226
Ippingen	Gräber?	Ippinga	-ingen	880	II 614

Kirchen-Hausen	Wehranlage, Gräber, Einzelfunde	Chiriheim	-heim	764?	I 42
		Chiriheim		806	I 190
Kirchdorf	Gräber	Eiginhova?	-inghofen	793	I 136
Klengen	Gräber, Einzelfunde	Chneinga	-ingen	764/68	I 48
		Chneingan		793	I 136
		Cheningun		817	I 226
Löffingen	Gräber, Gräberfeld?	Leffinga	-ingen	819	I 240
		Leffinga		886	II 653
		Leffingon		889	II 673
Mundelfingen	Einzelfunde	Munolvingas	-ingen	803?	I 170
Neudingen	Reihengräberfeld, Einzelfunde	Nidinga	-ingen	870	II 551
Nordstetten	-	Nortstati	-stetten	760/62	I 36
		Nordsteti		817	I 226
Pföhren	Gräber, Einzelfund	Forrun	?	817	I 226
		Phorra		821	I 269
Rötenbach	-	Rotinbah	-bach	819	I 240
Schura	Einzelfund	Scurheim?	-heim	851?	II 416
Schwenningen	Gräber, Gräberfelder, Einzelfunde	Swanningas	-ingen	817	I 226
Seitingen	Reihengräberfeld, Gräber	Sytynga	-ingen	785/89	I 107
Spaichingen	Gräber, Reihengräberfeld, Einzelfunde	Speichingas	-ingen	791	I 130
		Speichingas		801/06	I 166
Sumpfhöhen	Einzelfunde	Sundphorran	?	883	II 628
Tannheim	- [zelfunde	Tanheim	-heim	817	I 226
Trossingen	Gräber, Reihengräberfelder, Ein-	Trosinga	-ingen	796/800	I 147
Tuningen	Reihengräberfeld, Einzelfunde	Dainingas	-ingen	796/800	I 147
		Taininga		817	I 226
		Teiningas		818	I 236
Villingen	Reihengräberfelder, Einzelfunde	Filingas	-ingen	817	I 226
Weigheim	-	Wigaheim	-heim	762/65	I 39
Weilersbach	Grab	Wilarresbah	-bach	763/67	I 41
		Wilareshbach		817	I 226
Wolterdingen	Gräber	Wuldartingas	-ingen	771/75	I 63

Text aus: Das Kloster St. Gallen auf der Baar [Vortragpaper], Essen 2005